



Science For A Better Life

EINLADUNG

ZUR
HAUPTVERSAMMLUNG
der Bayer AG am 30. April 2010



Inhalt

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmereklevanten Angaben für das Geschäftsjahr 2009 und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns **3**
2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands **4**
3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats **4**
4. Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder **4**
5. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung von § 4 Abs. 2 der Satzung (Grundkapital) **4**
6. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals II, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung von § 4 Abs. 3 der Satzung (Grundkapital) **8**
7. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals unter Aufhebung der bestehenden bedingten Kapitalia und entsprechende Satzungsänderungen **11**
8. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines sonstigen Andienungsrechts **18**
9. Satzungsanpassungen in den §§ 14, 15 und 16 an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) **25**
10. Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts **26**

AUSZÜGE AUS DEM GESCHÄFTSBERICHT

Brief an die Aktionäre	32
Bayer-Aktie und -Anleihen	36
Highlights 2009	42
Überblick über die Geschäftsentwicklung	49
Gewinn- und Verlustrechnung Bayer-Konzern	54
Gesamtergebnisrechnung Bayer-Konzern	55
Bilanz Bayer-Konzern	56
Kapitalflussrechnung Bayer-Konzern	57
Eigenkapitalveränderungsrechnung Bayer-Konzern	58
Organe der Gesellschaft	60
Organigramm	61
Termine/Impressum	62
Kennzahlen	63

ZUM TITELBILD

Das Erfinder-Unternehmen Bayer setzt auf Innovationen. Dafür sorgen rund 12.400 Forscher und Entwickler weltweit. Eine von ihnen ist die Chinesin Dr. Xin Ma, Leiterin des neuen Global Drug Discovery Innovation Center China in Peking. Das Foto zeigt die Wissenschaftlerin bei der Vorbereitung eines Versuchs für die Medikamenten-Entwicklung.

Einladung

Wir berufen hiermit unsere ordentliche Hauptversammlung ein auf Freitag, den 30. April 2010, um 10:00 Uhr, Congress-Centrum Koelnmesse, Eingang Nord, Halle 7, Deutz-Mülheimer-Straße 111, 50679 Köln.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben für das Geschäftsjahr 2009 und des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den gesamten im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 1.157.726.931,20 zur Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,40 je dividendenberechtigter Aktie zu verwenden.

Die Dividendensumme, die dem gesamten Bilanzgewinn entspricht, beruht auf der Anzahl der dividendenberechtigten Aktien am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand. Falls die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung eigene Aktien hält und deshalb die Anzahl der zum Zeitpunkt der Hauptversammlung dividendenberechtigten Aktien niedriger ist als diejenige am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Gewinnverwendungsvorschlag unterbreiten mit der Maßgabe, dass bei unveränderter Ausschüttung einer Dividende von Euro 1,40 je Aktie der verbleibende Betrag des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der vom Vorstand am 15. Februar 2010 aufgestellte Jahresabschluss ist vom Aufsichtsrat am 24. Februar 2010 gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) gebilligt worden; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Einer Beschlussfassung der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedarf es deshalb nicht. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung nach § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG lediglich zugänglich zu machen, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

4. Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

Durch das am 5. August 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließt. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden.

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder ist im Vergütungsbericht für das Jahr 2009 unter Gliederungspunkt 7.2 „Vergütungssystem für den Vorstand ab 2010“ beschrieben. Dieser Abschnitt des Vergütungsberichts ist als Teil des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr im Geschäftsbericht 2009 ab Seite 97 abgedruckt. Der Geschäftsbericht 2009 ist im Internet unter www.HV2010.BAYER.DE zugänglich gemacht und liegt auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

5. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals I mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung von § 4 Abs. 2 der Satzung (Grundkapital)

Das derzeitige Genehmigte Kapital I (§ 4 Abs. 2 der Satzung) läuft zum 27. April 2011 und damit voraussichtlich bereits vor der für das Jahr 2011 geplanten ordentlichen Hauptversammlung aus. Daher soll es durch ein neues Genehmigtes Kapital I in Höhe von Euro 530.000.000,00 (das entspricht rund 25 % des aktuell bestehenden Grundkapitals) ersetzt werden, wobei das bestehende Genehmigte Kapital I nur und erst dann aufgehoben werden soll, wenn sichergestellt ist, dass das neue Genehmigte Kapital I zur Verfügung steht. Bei Ausnutzung dieses neuen Genehmigten Kapitals I soll den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht eingeräumt werden; jedoch soll der Vorstand ermächtigt werden, für bestimmte Zwecke das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen darf das neue Genehmigte Kapital I nur in einem Umfang von bis zu maximal Euro 423.397.120,00 (das entspricht knapp 20 % des aktuell bestehenden Grundkapitals) ausgenutzt werden.

Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus dem neuen Genehmigten Kapital I darf der Vorstand unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre demgemäß nur in einem Umfang von maximal 20 % des aktuell bestehenden Grundkapitals Gebrauch machen. Vorbehaltlich einer von einer nachfolgenden Hauptversammlung beschlossenen, neuerlichen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird der Vorstand darüber hinaus aber insoweit auch eine Ausgabe bzw. Veräußerung von Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die auf der Grundlage anderer, dem Vorstand insoweit erteilter Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (siehe die Beschlussvorschläge zu TOP 6, 7 und 8) erfolgen, berücksichtigen mit der Maßgabe, dass er insgesamt die ihm erteilten Ermächtigungen zu Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur zu einer Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von maximal 20 % des aktuell bestehenden Grundkapitals nutzen wird. Hieran hält sich der Vorstand so lange gebunden, solange nicht eine zukünftige Hauptversammlung neuerlich über eine Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Beschluss gefasst hat. Auf den Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

zum Genehmigten Kapital I (TOP 5) sowie die entsprechenden Berichte des Vorstands zum Genehmigten Kapital II (TOP 6), zur Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen (TOP 7) sowie zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (TOP 8) wird insoweit hingewiesen.

Dies vorausgeschickt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (1) Die in § 4 Abs. 2 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, bis zum 27. April 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Euro 465.000.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I), wird nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Nr. (5) mit Wirkung auf den dort bestimmten Zeitpunkt der Handelsregistereintragung aufgehoben.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 29. April 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 530.000.000,00 zu erhöhen. Die Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien kann dabei gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen, wobei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insgesamt nur um bis zu Euro 423.397.120,00 erfolgen dürfen (Genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar, gemäß § 186 Abs. 5 AktG, gewährt werden. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
 - für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
 - soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde,
 - sofern die Kapitalerhöhung zur Gewährung von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt.

Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf insgesamt 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (3) § 4 Abs. 2 der Satzung erhält mit Eintragung der Aufhebung des bisherigen Absatz 2 von § 4 der Satzung im Handelsregister die folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 29. April 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 530.000.000,00 zu erhöhen. Die Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien kann dabei gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen, wobei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen insgesamt nur um bis zu Euro 423.397.120,00 erfolgen dürfen (Genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar, gemäß § 186 Abs. 5 AktG, gewährt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen

mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde,

- sofern die Kapitalerhöhung zur Gewährung von Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt.

Der anteilige Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf insgesamt 20 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

- (4) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.
- (5) Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I nur zusammen mit der beschlossenen Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals I in Höhe von Euro 530.000.000,00 mit der entsprechenden Satzungsänderung gemäß vorstehender Nr. (3) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden mit der Maßgabe, dass die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals I nur in das Handelsregister eingetragen werden soll, wenn sichergestellt ist, dass zeitgleich oder im unmittelbaren Anschluss daran das neue Genehmigte Kapital I in das Handelsregister eingetragen wird.

Zu Tagesordnungspunkt 5: Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Bei der Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals I wollen wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen und nur in folgenden Fällen die Möglichkeit haben, es auszuschließen, wobei auf neue Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, nur ein anteiliger Betrag am Grundkapital entfallen darf, der 20 % des aktuell bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten dient dem Zweck, im Falle einer Ausnutzung dieser Ermächtigung den Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend den sogenannten Verwässerungsschutzklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Vielmehr soll auch den Inhabern der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteili-

gungen oder der Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die Möglichkeit, Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten. Durch das Genehmigte Kapital I kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder aber sonstige Vermögensgegenstände gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit der damit verbundenen Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft.

Die Verwaltung wird die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital I in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. der Wert des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung oder des sonstigen Vermögensgegenstands, in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird also vermieden. Das Volumen des Genehmigten Kapitals I, das überhaupt für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ausgenutzt werden kann, ist auf insgesamt maximal Euro 423.397.120,00 beschränkt, also auf einen Betrag, der knapp 20 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft ausmacht. Durch die Begrenzung des möglichen Volumens einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen auf maximal 20 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft würde im Falle der Ausnutzung der Ermächtigung auch das Stimmrecht der Aktionäre nur in einem maßvollen Umfang verwässert. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist der Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Von der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien aus dem neuen Genehmigten Kapital I darf der Vorstand unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur in einem Umfang von maximal 20 % des aktuell bestehenden Grundkapitals Gebrauch machen. Vorbehaltlich einer von einer nachfolgenden Hauptversammlung beschlossenen neuerlichen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird der Vorstand darüber hinaus aber insoweit auch eine Ausgabe bzw. Veräußerung von Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die auf der Grundlage anderer, dem Vorstand insoweit erteilter Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre (siehe die Beschlussvorschläge zu TOP 6, 7 und 8) erfolgen, berücksichtigen mit der Maßgabe, dass er insgesamt die ihm erteilten Ermächtigungen zu Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur zu einer Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von maximal 20 % des aktuell bestehenden Grundkapitals nutzen wird. Der Vorstand wird also – vorbehaltlich einer erneuten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss durch eine nachfolgende Hauptversammlung – auf das maximale Erhöhungsvolumen von 20 % des aktuellen Grundkapitals auch anteiliges Grundkapital in Anrechnung bringen, das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung zum Genehmigten Kapital I unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG) oder auf die sich Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten beziehen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, und zwar einschließlich der Ausgabe oder Veräußerung von Aktien oder Schuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Diese Anrechnungen sollen jedoch entfallen und das ursprüngliche Ermächtigungsvolumen soll wieder zur Verfügung stehen, sobald eine nachfolgende Hauptversammlung den Vorstand neuerlich zur Ausgabe oder Veräußerung von Aktien oder von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt.

Der Vorstand wird im Übrigen in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I und ggf. der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sind. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals I berichten.

6. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals II, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals II mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und Änderung von § 4 Abs. 3 der Satzung (Grundkapital)

Das derzeitige Genehmigte Kapital II, das im Jahr 2012 ausläuft, ist auf Euro 195.000.000,00 limitiert. Es erreicht, nachdem sich das Grundkapital infolge der Ausgabe neuer Aktien inzwischen erhöht hat, nicht mehr die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG genannten 10 % des Grundkapitals, für die bei Ausgabe neuer Aktien nicht wesentlich unterhalb des Börsenpreises ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich ist. Das derzeit bestehende Genehmigte Kapital II (§ 4 Abs. 3 der Satzung) soll daher aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital II mit der Ermächtigung zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG in Höhe von Euro 211.698.560,00 ersetzt werden, wobei das bestehende Genehmigte Kapital II nur und erst dann aufgehoben werden soll, wenn sichergestellt ist, dass das neue Genehmigte Kapital II zur Verfügung steht. Der Vorstand soll darüber hinaus ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

Die Möglichkeit zur Ausgabe neuer Aktien aus dem Genehmigten Kapital II unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist schon kraft Gesetzes auf 10 % des bestehenden Grundkapitals beschränkt. Auf diese 10 %-Grenze ist das anteilige Grundkapital anzurechnen, das auf eigene Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach dem Beginn des 30. April 2010 veräußert werden. Ferner sind auf diese 10 %-Grenze diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, welche nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 AktG in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird im Übrigen – vorbehaltlich einer erneuten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss durch eine nachfolgende Hauptversammlung – von der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus dem Genehmigten Kapital II in dem Umfang des anteiligen Grundkapitals keinen Gebrauch machen, das auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aufgrund anderer dem Vorstand erteilter Ermächtigungen ausgegeben oder veräußert werden, soweit der Umfang des auf diese Aktien entfallenden anteiligen Grundkapitals 10 % des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt. Hieran hält sich der Vorstand so lange gebunden, solange nicht eine zukünftige Hauptversammlung neuerlich über eine Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Beschluss gefasst hat. Auf den Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zum Genehmigten Kapital II (TOP 6) sowie die entsprechenden Berichte des Vorstands zum Genehmigten Kapital I (TOP 5), zur Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen (TOP 7) sowie zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (TOP 8) wird insoweit hingewiesen.

Dies vorausgeschickt, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat daher folgenden Beschluss vor:

- (1) Die in § 4 Abs. 3 der Satzung enthaltene Ermächtigung des Vorstands, bis zum 26. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Euro 195.000.000,00 gegen Bareinlagen zu erhöhen, wird nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Nr. (5) mit Wirkung auf den dort bestimmten Zeitpunkt der Handelsregistereintragung aufgehoben.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 29. April 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 211.698.560,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar, gemäß § 186 Abs. 5 AktG, gewährt werden. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:
 - für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,

- sofern die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, und die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft derselben Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden alle eigenen Aktien angerechnet, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach dem Beginn des 30. April 2010 veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (3) § 4 Abs. 3 der Satzung erhält mit Eintragung der Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 von § 4 der Satzung im Handelsregister die folgende Fassung:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 29. April 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 211.698.560,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch mittelbar, gemäß § 186 Abs. 5 AktG, gewährt werden. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen:

- für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- sofern die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals oder – sofern dieser Betrag niedriger ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, und die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft derselben Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der § 203 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden alle eigenen Aktien angerechnet, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach dem Beginn des 30. April 2010 veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.“

- (4) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 Abs. 1 und 3 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.
- (5) Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals II nur zusammen mit der beschlossenen Schaffung des neuen Genehmigten Kapitals II in Höhe von Euro 211.698.560,00 mit der entsprechenden Satzungsänderung gemäß vorstehender Nr. (3) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden mit der Maßgabe, dass die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals II nur in das Handelsregister eingetragen werden soll, wenn sichergestellt ist, dass zeitgleich oder im unmittelbaren Anschluss daran das neue Genehmigte Kapital II in das Handelsregister eingetragen wird.

Zu Tagesordnungspunkt 6: Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II wollen wir unseren Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einräumen, möchten aber die Möglichkeit haben, es für Spitzenbeträge sowie gemäß § 203 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausschließen zu können:

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Möglichkeit zum sogenannten vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabekurses bei der Ausgabe der neuen Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden. Diese Möglichkeit zur Kapitalerhöhung unter optimalen Bedingungen und ohne nennenswerten Bezugsrechtsabschlag ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie Marktchancen in ihren sich schnell ändernden sowie in neuen Märkten schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig decken können muss.

Die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Abs. 4 AktG in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird im Übrigen – vorbehaltlich einer erneuten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss durch eine nachfolgende Hauptversammlung – von der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus dem Genehmigten Kapital II in dem Umfang des anteiligen Grundkapitals keinen Gebrauch machen, das auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aufgrund anderer dem Vorstand erteilter Ermächtigungen ausgegeben oder veräußert werden, soweit der Umfang des auf diese Aktien

entfallenden anteiligen Grundkapitals 10 % des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt. Diese Anrechnung soll entfallen und das ursprüngliche Ermächtigungsvolumen wieder zur Verfügung stehen, sobald eine nachfolgende Hauptversammlung den Vorstand neuerlich ermächtigt, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Aktien auszugeben oder zu veräußern oder Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten auf Aktien der Gesellschaft auszugeben.

Damit soll dem Bedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen werden.

Der Ausgabebetrag der neuen Aktien und damit die der Gesellschaft zufließende Gegenleistung wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung orientieren und den aktuellen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 %, unterschreiten.

Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebene Aktien zum amtlichen Markt an deutschen Börsen zugelassen sind und sich im Streubesitz befinden, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzu erwerben. Insgesamt ist damit sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Bei Abwägung all dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen geeignet, erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

7. Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombination dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts, Schaffung eines neuen bedingten Kapitals unter Aufhebung der bestehenden bedingten Kapitalia und entsprechende Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung vom 25. April 2008 hatte zwei Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen beschlossen und entsprechende bedingte Kapitalia geschaffen. Beide Ermächtigungen sahen im Hinblick auf die Entscheidungen einiger Oberlandesgerichte jeweils einen festen Options- oder Wandlungspreis vor und schränkten damit die wünschenswerte Flexibilität der Gestaltung bei Ausgabe wesentlich ein. Nach einer Klarstellung durch den Bundesgerichtshof und einer Änderung des Aktiengesetzes hat sich der Handlungsspielraum für die Gesellschaft erheblich verbessert und soll daher durch einen neuen Beschluss der Hauptversammlung auch genutzt werden. Zur Bedienung der Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen soll zudem unter Aufhebung der bestehenden bedingten Kapitalia gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Satzung ein neues bedingtes Kapital beschlossen werden (Bedingtes Kapital 2010).

Die Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen sollen in bestimmten Grenzen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden können. Die vorgesehene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts nach § 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf sich schon kraft Gesetzes nur auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals beziehen, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt. Auf diese 10 %-Grenze werden sowohl neue Aktien angerechnet, die nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, als auch solche eigenen Aktien, die nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.

Der Vorstand wird im Übrigen – vorbehaltlich einer erneuten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss durch eine nachfolgende Hauptversammlung – von der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in dem Umfang des anteiligen Grundkapitals keinen

Gebrauch machen, das auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aufgrund anderer dem Vorstand erteilter Ermächtigungen ausgegeben oder veräußert werden, soweit der Umfang des auf diese Aktien entfallenden anteiligen Grundkapitals 10 % des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt. Hieran hält sich der Vorstand so lange gebunden, solange nicht eine zukünftige Hauptversammlung neuerlich über eine Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Beschluss gefasst hat. Auf den Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zur Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen (TOP 7) sowie die entsprechenden Berichte des Vorstands zum Genehmigten Kapital I (TOP 5), zum Genehmigten Kapital II (TOP 6) sowie zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien (TOP 8) wird insoweit hingewiesen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts

- aa) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Aktienzahl, Währung, Ausgabe durch Konzerngesellschaften, Laufzeit, Verzinsung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 29. April 2015 einmalig oder mehrmals Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 6 MRD auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern (zusammen „Inhaber“) der jeweiligen, unter sich gleichberechtigten Teilschuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte für auf den Namen lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu Euro 211.698.560,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden. Sie können auch durch eine Konzerngesellschaft der Bayer AG im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Bayer AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Bayer AG die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Schuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte für auf den Namen lautende Aktien der Bayer AG zu gewähren bzw. ihnen aufzuerlegen.

Die Schuldverschreibungen sowie die Options- oder Wandlungsrechte können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen können mit einer festen oder mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden. Ferner kann die Verzinsung auch wie bei einer Gewinnschuldverschreibung vollständig oder teilweise von der Höhe der Dividende der Gesellschaft abhängig sein.

- bb) Bezugsrechtsgewährung, Ausschluss des Bezugsrechts

Das gesetzliche Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder den Mitgliedern eines Konsortiums von Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft der Bayer AG im Sinne von § 18 AktG ausgegeben, an der die Bayer AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Bayer AG nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, damit Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. bei Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten als Aktionär zustehen würde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen, die mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ausgegeben werden, vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt für Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden

- sowohl neue Aktien angerechnet, die nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 203 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden,
- als auch solche eigenen Aktien, die nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

cc) Options- und Wandlungsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein Optionsschein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der Bayer AG berechtigen. Für auf Euro lautende, durch die Bayer AG ausgegebene Optionsanleihen können die Optionsbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Bayer AG zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder ab-

gerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG sind jeweils zu beachten.

dd) Optionspreis, Wandlungspreis, wertwahrende Anpassung des Options- oder Wandlungspreises

Im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die Options- oder Wandlungsrechte gewähren, muss der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie – mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Wandlungspflicht vorgesehen ist (unten ff)) – mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Bayer AG im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem an den letzten 10 Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Bayer AG im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis einschließlich des Tages vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen der Schuldverschreibungen gem. § 186 Abs. 2 AktG. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Bei mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen kann der Options- bzw. Wandlungspreis unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG im Falle der wirtschaftlichen Verwässerung des Werts der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Schuldverschreibungen wertwahrend angepasst werden, soweit die Anpassung nicht schon durch Gesetz geregelt ist oder Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden oder ein entsprechender Betrag in Geld geleistet wird.

ee) Gewährung neuer oder bestehender Aktien, Geldzahlung

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Optionsausübung bzw. Wandlung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen. Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in neue Aktien aus genehmigtem Kapital, in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder in Aktien einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können bzw. ein Optionsrecht oder eine Optionspflicht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

ff) Options- oder Wandlungspflicht

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Options- bzw. eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt (jeweils auch „Endfälligkeit“) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen den Inhabern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren. In diesen Fällen kann der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Bayer AG im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem während der 10 Börsentage vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser unterhalb des unter dd) genannten Mindestpreises liegt. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten.

gg) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung sowie Options- bzw.

Wandlungszeitraum und eine mögliche Variabilität des Umtauschverhältnisses zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- bzw. Wandelanleihe ausgebenden Konzerngesellschaft der Bayer AG festzulegen.

b) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital wird um bis zu Euro 211.698.560,00 durch Ausgabe von bis zu 82.694.750 neuen, auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je Euro 2,56 bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien an die Inhaber von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen „Schuldverschreibungen“) jeweils mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 30. April 2010 beschlossenen Ermächtigung bis zum 29. April 2015 von der Bayer AG oder einer Konzerngesellschaft der Bayer AG im Sinne von § 18 AktG, an der die Bayer AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird bzw. zur Options- bzw. Wandlungsausübung verpflichtete Inhaber von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) Satzungsänderung

Die beiden von der Hauptversammlung am 25. April 2008 beschlossenen Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen und die jetzt in § 4 Absätze 4 und 5 der Satzung (Grundkapital) enthaltenen bedingten Kapitalia (Bedingtes Kapital 2008 I und Bedingtes Kapital II) werden mit Wirksamkeit des neuen bedingten Kapitals aufgehoben, § 4 Abs. 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst, und der bisherige § 4 Abs. 6 wird § 4 Abs. 5:

„Das Grundkapital ist um weitere bis zu Euro 211.698.560,00, eingeteilt in bis zu Stück 82.694.750 auf den Namen lautende Aktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Optionsausübung bzw. Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Bayer AG oder einer Konzerngesellschaft der Bayer AG im Sinne von § 18 AktG, an der die Bayer AG unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 30. April 2010 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

d) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten.

Zu Tagesordnungspunkt 7: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen bzw. Kombinationen dieser Instrumente (zusammen „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von bis zu Euro 6 MRD sowie zur Schaffung des dazugehörigen bedingten Kapitals von bis zu Euro 211.698.560,00 sollen die unten noch näher erläuterten Möglichkeiten der Bayer AG zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Die vorgesehene Ermächtigung soll die beiden Ermächtigungen ersetzen, die in der Hauptversammlung vom 25. April 2008 beschlossen wurden. Beide Ermächtigungen sahen im Hinblick auf die Entscheidungen einiger Oberlandesgerichte einen festen Options- oder Wandlungspreis vor und schränkten damit die wünschenswerte Flexibilität der Gestaltung bei Ausgabe wesentlich ein. Nach einer Klarstellung durch den Bundesgerichtshof und einer Änderung des Aktiengesetzes hat sich der Handlungsspielraum für die Gesellschaft erheblich verbessert. Dieser soll genutzt werden.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zu, die mit Options- bzw. Wandlungsrechten oder -pflichten verbunden sind (§ 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder die Mitglieder eines Konsortiums von Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG).

Im Rahmen dieser allgemeinen Ermächtigung wird der Vorstand auch ermächtigt, das gesetzliche Recht der Aktionäre zum Bezug der Schuldverschreibungen auszuschließen, jedoch nur in bestimmten Grenzen, und zwar zum einen nur in begrenztem Umfang und zum anderen in größerem Umfang nur unter bestimmten engen Voraussetzungen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Emission ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Emission von Schuldverschreibungen mit runden Beträgen die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Schuldverschreibungen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten erfolgt mit Rücksicht auf den sogenannten Verwässerungsschutz, der diesen nach den Bedingungen der Schuldverschreibungen in aller Regel zusteht. Dies hat den Vorteil, dass der Options- bzw. Wandlungspreis für die bereits ausgegebenen Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch für die Gesellschaft insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen gegen Barzahlung zu einem Ausgabepreis erfolgt, der den Marktwert dieser Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen für die Ausstattung der Schuldverschreibungen zu erreichen. Eine derartige marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit der Konditionen der Schuldverschreibungen) bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Bedingungen der Schuldverschreibungen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Das Volumen des bedingten Kapitals, das höchstens zur Sicherung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten zur Verfügung gestellt werden soll, beträgt weniger als 10 % des derzeitigen Grundkapitals. Durch eine entsprechende Vorgabe im Ermächtigungsbeschluss ist ebenfalls sicher gestellt, dass auch im Falle einer Kapitalherabsetzung die 10 %-Grenze nicht überschritten wird, da die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausdrücklich 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch – sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden sowohl neue Aktien angerechnet, die nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 203 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden als auch solche eigenen Aktien, die nach dem Beginn des 30. April 2010 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zur nach § 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bezugsrechtsfreien Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrecht oder -pflicht unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußert werden.

Der Vorstand wird im Übrigen – vorbehaltlich einer erneuten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss durch eine nachfolgende Hauptversammlung – von der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses in einer Höhe des anteiligen Grundkapitals, auf den sich die Schuldverschreibungen beziehen, keinen Gebrauch machen, das auf Aktien erfüllt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aufgrund anderer dem Vorstand erteilter Ermächtigungen ausgegeben oder veräußert werden, soweit der Umfang des auf diese Aktien entfallenden anteiligen Grundkapitals 10 % des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt. Diese Anrechnung soll entfallen und das ursprüngliche Ermächtigungsvolumen wieder zur Verfügung stehen, sobald eine nachfolgende Hauptversammlung den Vorstand neuerlich ermächtigt, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Aktien auszugeben oder zu veräußern oder Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten auf Aktien der Gesellschaft auszugeben.

Aus § 221 Abs. 4 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis (Marktwert) der Schuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypo-

thetischen Börsenpreis (Marktwert) zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten verbundenen Schuldverschreibungen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Werts der Aktien führt. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken, sodass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder dem Eintritt der Options- oder Wandlungspflichten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft eine marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten ausgegeben werden sollen, ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Zudem ist erforderlich, dass die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, resultieren aus dem Ausschluss des Bezugsrechts keine Nachteile für die Aktionäre, da die Genussrechte bzw. Gewinnschuldverschreibungen keine Mitgliedschaftsrechte begründen und auch keinen Anteil am Liquidationserlös oder am Gewinn der Gesellschaft gewähren.

8. Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien mit möglichem Ausschluss des Bezugs- und eines sonstigen Andienungsrechts

Die in der letzten ordentlichen Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien läuft am 11. November 2010 aus. Deshalb soll der Vorstand unter Aufhebung dieser Ermächtigung erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden. Nach dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) kann die Ermächtigung nunmehr für die Dauer von bis zu fünf Jahren erteilt werden. Hiervon soll, auch im Interesse einer Straffung zukünftiger Hauptversammlungen, Gebrauch gemacht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 29. April 2015 eigene Aktien mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Vorgaben in § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG sind zu beachten.

Der Erwerb darf nur über die Börse oder mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots erfolgen und muss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre (§ 53 a AktG) genügen. Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Eröffnungsauktion am Handelstag ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots, darf der von der Gesellschaft gezahlte Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den durch die Schlussauktion am

letzten Börsentag vor der Veröffentlichung des Erwerbsangebots ermittelten Kurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Sofern die Gesamtzahl der auf ein öffentliches Erwerbsangebot angedienten Aktien dessen Volumen überschreitet, kann der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgen; darüber hinaus können eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen (bis zu 50 Aktien je Aktionär) sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

Die derzeit bestehende, bis zum 11. November 2010 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben; die für bereits erworbene Aktien bestehenden Verwendungsermächtigungen bleiben davon unberührt.

- b) Die Ermächtigung kann vollständig oder in mehreren Teilbeträgen verteilt auf mehrere Erwerbszeitpunkte ausgenutzt werden, bis das maximale Erwerbsvolumen erreicht ist. Der Erwerb kann auch durch von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden. Die Ermächtigung kann unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, insbesondere in Verfolgung eines oder mehrerer der in lit. c), d), e) und f) genannten Zwecke, ausgeübt werden. Ein Handel in eigenen Aktien darf nicht erfolgen.

Erfolgt die Verwendung der erworbenen eigenen Aktien zu einem oder mehreren der in lit. c), d) oder e) genannten Zwecke, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Bei Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien über die Börse besteht ebenfalls kein Bezugsrecht der Aktionäre. Für den Fall einer Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an die Aktionäre, das unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgt, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern unter der Voraussetzung, dass die Veräußerung gegen Barzahlung und zu einem Preis erfolgt, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Verwendungsermächtigung ist beschränkt auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandelrechten bzw. -pflichten auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der nach dem Beginn des 30. April 2010 unter Ausschluss des Bezugsrechts in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien Führungskräften der Gesellschaft sowie nachgeordneter verbundener Unternehmen sowie Mitarbeitern der Gesellschaft und nachgeordneter verbundener Unter-

nehmen zur Bedienung der Aktienoptionsprogramme der Jahre 2000 – 2002 (nachfolgend „Aktienprogramme“) zu verwenden, und zwar für das Modul 1 des Aktien-Beteiligungsprogramms (nachfolgend „ABP“) sowie für das Aktien-Incentiveprogramm (nachfolgend „AIP“). Diese Programme sind im Wesentlichen wie in der am Ende dieser Ermächtigung wiedergegebenen Übersicht ausgestaltet.

- f) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft erfolgen. Der Vorstand wird für diesen Fall zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.
- g) Von den Ermächtigungen in lit. c) und d) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen. Im Übrigen kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund dieses Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- h) Unbeschadet des letzten Halbsatzes in lit. a) gelten die Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien in lit. c) bis f) für aufgrund einer früher von der Hauptversammlung erteilten Erwerbsermächtigung erworbene eigene Aktien entsprechend. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist auch insoweit ausgeschlossen. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Zustimmung des Aufsichtsrats gilt lit. g) entsprechend.
- i) Von den vorstehenden Verwendungsermächtigungen kann einmal oder mehrmals, jeweils einzeln oder zusammen, bezogen auf Teilvolumina der eigenen Aktien oder auf den Bestand eigener Aktien insgesamt Gebrauch gemacht werden.

Übersicht über die Aktienprogramme

Aktienoptionen

Jeder Teilnehmer eines der beiden Aktienprogramme ist berechtigt, unter den nachfolgenden Voraussetzungen und Bedingungen Aktien der Gesellschaft zu beziehen. Jedes Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft wird nachfolgend eine „Aktienoption“ genannt.

Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigte des ABP waren grundsätzlich sämtliche Tarifmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sowie Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragsstufen 1 bis 3 der Gesellschaft, sofern sie sich im Zeitpunkt der Zusage in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis befanden und für das damalige jeweilige Vorjahr eine variable Einmalzahlung erhalten haben. Vorstehendes galt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachgeordneter verbundener Unternehmen, sofern diese Unternehmen ebenfalls ein ABP angeboten haben.

Teilnahmeberechtigte des AIP waren sämtliche Führungskräfte der Vertragsstufen 4 und 5 der Gesellschaft, sofern sie sich im Zeitpunkt der Zusage in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis befanden, nicht Mitglied in einem der Konzernführungskreise waren und für das damalige jeweilige Vorjahr eine variable Einmalzahlung erhalten haben. Vorstehendes galt auch für in ihrer Funktion vergleichbare Führungskräfte der am Programm teilnehmenden nachgeordneten verbundenen Unternehmen.

Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmevoraussetzung für die Aktienprogramme war ein Eigeninvestment in Aktien der Gesellschaft durch den jeweiligen Teilnehmer (nachfolgend „Investment-Aktien“). Die maximale Anzahl der Investment-Aktien war abhängig von der individuellen variablen Vergütung jedes Teilnahmeberechtigten sowie vom Aktienkurs zum jeweiligen Zeitpunkt der Zusage. Für je zehn (10) Investment-Aktien erhielt der Teilnehmer an Modul 1 des ABP fünf (5) Aktienoptionen auf je eine Aktie der Gesellschaft. Für je zehn (10) Investment-Aktien erhielt der Teilnehmer am AIP zehn (10) Aktienoptionen auf je eine Aktie der Gesellschaft.

Laufzeit/Programminhalte

Beide Aktienprogramme aus den Jahren 2000 – 2002 (ABP Modul 1, AIP) haben eine Gesamtlaufzeit von je 10 Jahren. Die Programme aus den Jahren 2003 und 2004 richten sich ausschließlich auf Barausgleich und sind nicht Gegenstand dieser Beschlussfassung. Die Belegschaftsaktienprogramme der Jahre 2005 bis 2009 sind ebenfalls nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

Während der Laufzeit kann jeder Teilnehmer für je 10 Investment-Aktien kostenlos weitere Aktien der Gesellschaft (nachfolgend „Incentive-Aktien“) erhalten: beim ABP maximal fünf Incentive-Aktien, beim AIP maximal zehn Incentive-Aktien. Voraussetzung ist, dass die Investment-Aktien vom Programmstart bis zum jeweiligen Incentivierungszeitpunkt im Mitarbeiter-Depot verblieben sind. Beim AIP ist die Zuteilung von Incentive-Aktien noch an eine zusätzliche Voraussetzung geknüpft. Incentive-Aktien bei den vor 2003 aufgelegten Tranchen gibt es hier nur, wenn die Wertentwicklung (Performance) der Aktie der Gesellschaft (gemessen als Total Return) besser ist als die des Vergleichsindex Dow Jones EURO STOXX 50 (Performance-Index).

Basis für die Ermittlung der Performance der Aktie im Vergleich zur Performance des Index sind die Durchschnittskurse der jeweils letzten zehn Börsenhandelstage vor Start des Programms bzw. vor dem jeweiligen Incentivierungszeitpunkt in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse. Dabei sind bei den vor 2003 aufgelegten Tranchen neben der Entwicklung des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft auch Dividendenzahlungen, Kapitalmaßnahmen, der Wert von Bezugsrechten sowie sonstige Sonderrechte nach denselben Kriterien wie im Dow Jones EURO STOXX 50 (Performance-Index) zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Abspaltung des Teilkonzerns Lanxess wurden sämtliche noch laufenden Tranchen der Aktienprogramme so angepasst, dass die aus der Abspaltung resultierende wirtschaftliche Verwässerung und ein Wertverlust im Wesentlichen ausgeglichen wurden.

Ein Teil der Aktienoptionen kann jeweils nach einer Wartezeit von zwei Jahren, ein anderer Teil nach Ablauf von insgesamt sechs Jahren und der Rest nach zehn Jahren ausgeübt werden. Sind die vorgenannten Bedingungen erfüllt, werden den Teilnehmern für jeweils zehn hinterlegte Investment-Aktien folgende Incentive-Aktien zu den genannten Zeitpunkten zugeteilt:

Incentivierungszeitpunkt	ABP	AIP
(nach Ablauf von:)	(Anz. Incentive Aktien)	(Anz. Incentive Aktien)
Zwei Jahren	1	2
Sechs Jahren	2	4
Zehn Jahren	2	4

Die Zuteilung der Incentive-Aktien ist für alle Berechtigten kostenlos.

Unübertragbarkeit/Anstellungsverhältnis

Die Aktienoptionen, also das Anrecht auf Incentive-Aktien, sind rechtsgeschäftlich nicht übertragbar. Die Incentive-Aktien können grundsätzlich nur zugeteilt werden, wenn der Teilnehmer im Zeitpunkt der Zuteilung in einem ungekündigten Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Gesellschaft oder zu einem nachgeordneten verbundenen Unternehmen steht.

Zu Tagesordnungspunkt 8: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % ihres Grundkapitals zu erwerben. Tagesordnungspunkt 8 enthält den Vorschlag, eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien bis zur Höhe von insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft entweder über die Börse oder mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots zu erwerben. Der Erwerb soll auch durch von der Gesellschaft im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte durchgeführt werden können. Bei

der Laufzeit der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll von der gesetzlichen Neuregelung Gebrauch gemacht werden, die nunmehr eine Dauer von bis zu fünf Jahren ermöglicht.

Erfolgt der Erwerb mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots, ist im Ausgangspunkt, ebenso wie beim Erwerb der Aktien über die Börse, der Gleichbehandlungsgrundsatz des § 53a AktG zu beachten. Übersteigt die zum festgesetzten Angebotspreis angebotene Anzahl die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, soll es nach der vorgeschlagenen Ermächtigung aber möglich sein, dass der Erwerb nach dem Verhältnis der andienten Aktien (Andienungsquoten) erfolgt. Nur wenn im Grundsatz ein Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgt, lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Darüber hinaus soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Stückzahlen bis zu maximal 50 Stück je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine, in der Regel unwirtschaftliche Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll in allen Fällen eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Dies dient ebenfalls der Vereinfachung der technischen Abwicklung. Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien können über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Auf diese Weise wird bei der Wiederveräußerung der Aktien dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre genügt. Soweit die Aktien durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft nach der vorgeschlagenen Ermächtigung die erworbenen eigenen Aktien auch außerhalb der Börse ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot gegen Barzahlung veräußern, wenn der Veräußerungspreis den Börsenkurs zur Zeit der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum vereinfachten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Sie dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei Veräußerung der eigenen Aktien. Die Gesellschaft wird so in die Lage versetzt, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Chancen schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Der durch eine marktnahe Preisfestsetzung erzielbare Veräußerungserlös führt in der Regel zu einem deutlich höheren Mittelzufluss je veräußelter Aktie als im Falle einer Aktienplatzierung mit Bezugsrecht, bei der es in der Regel zu nicht unwesentlichen Abschlägen vom Börsenpreis kommt. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwendige Abwicklung des Bezugsrechts kann zudem der Eigenkapitalbedarf aus sich kurzfristig bietenden Marktchancen zeitnah gedeckt werden. Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestützte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei der Veräußerung eigener Aktien ist unter Einbeziehung etwaiger anderer Ermächtigungen zur Ausgabe bzw. Veräußerung von Aktien oder Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandelrechten bzw. -pflichten unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß, entsprechend oder in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt.

Der Vorstand wird darüber hinaus – vorbehaltlich einer erneuten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss durch eine nachfolgende Hauptversammlung – von der Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in Höhe des anteiligen Grundkapitals keinen Gebrauch machen, welches auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aufgrund anderer dem Vorstand erteilter Ermächtigungen aus-

gegeben oder veräußert werden, soweit der Umfang des auf diese Aktien entfallenden anteiligen Grundkapitals 10 % des aktuellen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigt. Hieran hält sich der Vorstand so lange gebunden, solange nicht eine zukünftige Hauptversammlung neuerlich Beschluss über eine Ermächtigung des Vorstands zu Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gefasst hat. Diese Anrechnung soll also entfallen und das ursprüngliche Ermächtigungsvolumen wieder zur Verfügung stehen, sobald eine nachfolgende Hauptversammlung den Vorstand neuerlich ermächtigt, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Aktien auszugeben oder zu veräußern oder Schuldverschreibung mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten auf Aktien der Gesellschaft auszugeben. Auf die Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung zum Genehmigten Kapital I (TOP 5), zum Genehmigten Kapital II (TOP 6) und zur Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen (TOP 7) wird insoweit hingewiesen.

Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Interessierte Aktionäre können ihre Beteiligungsquote zu im Wesentlichen gleichen Bedingungen durch Zukäufe im Markt aufrechterhalten.

Die Gesellschaft soll ferner die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien als Gegenleistung an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen. Dabei soll das Bezugsrecht der Aktionäre ebenfalls ausgeschlossen sein. Die Gesellschaft steht im globalen Wettbewerb. Sie muss jederzeit in der Lage sein, in den nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel zu handeln. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich zur Verbesserung der Wettbewerbsposition mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen oder Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen kann es zudem wirtschaftlich sinnvoll sein, auch sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben, etwa solche, die dem Unternehmen oder Unternehmensteil wirtschaftlich dienen. Die im Interesse der Gesellschaft optimale Umsetzung besteht im Einzelfall darin, den Unternehmenszusammenschluss oder die Akquisition unter Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt zudem, dass sowohl auf den internationalen als auch auf den nationalen Märkten als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und für attraktive Akquisitionsobjekte häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt wird. Die Möglichkeit, Aktien zu diesen Zwecken zu gewähren, sieht zwar bereits das Genehmigte Kapital I in § 4 der Satzung vor. Es soll aber darüber hinaus die Möglichkeit bestehen, zu diesen Zwecken Aktien der Gesellschaft zu gewähren, ohne eine – insbesondere wegen des Erfordernisses der Handelsregistereintragung zeitaufwendigere und zudem mit höheren administrativen Kosten verbundene – Kapitalerhöhung durchführen zu müssen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Unternehmenszusammenschluss oder zu Akquisitionen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre dies nicht möglich und die damit für die Gesellschaft verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Wenn sich entsprechende Vorhaben konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Gewährung eigener Aktien Gebrauch machen soll. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. In der Regel wird er sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingegebenen Aktien am Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses infrage zu stellen.

Ferner soll die Gesellschaft durch die Regelung in lit. e) des Beschlussvorschlags die Möglichkeit haben, eigene Aktien zur Bedienung von Aktienprogrammen aus den Jahren 2000 – 2002 zu verwenden.

Die Gewährung von Aktienoptionen bzw. Bezugsrechten an Mitarbeiter und Führungskräfte, die diese berechtigen, unter bestimmten Bedingungen Aktien der Gesellschaft zu beziehen, gehört zu den international üblichen Vergütungsmethoden. Durch sie soll ein Anreiz geschaffen werden, durch besondere Leistungen den Unternehmenswert zusätzlich zu steigern und damit im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft die Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft, auch im Vergleich zu anderen Unternehmen, zu fördern. Zugleich sollen qualifizierte Mitarbeiter und Führungskräfte für den Bayer-Konzern gewonnen und an diesen dauerhaft gebunden werden. Angesichts dieser Zwecksetzung können zur Bedienung der Aktienprogramme 2000 – 2002 erworbene Aktien für den Fall der Veräußerung nicht den Aktionären, sondern nur den Teilnehmern der Aktienprogramme 2000 – 2002 angeboten werden. Im Beschlussvorschlag sind bereits alle wesentlichen Bestimmungen der maßgeblichen Aktienprogramme niedergelegt. Nachfolgend sind daher nur die bedeutendsten Regelungsgegenstände zu erläutern:

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll es der Gesellschaft erlauben, die Bedienung des Moduls 1 des Aktien-Beteiligungsprogramms (nachfolgend „ABP“) sowie des Aktien-Incentiveprogramms (nachfolgend „AIP“) mit eigenen Aktien der Gesellschaft vorzunehmen. Die Aktienprogramme, für deren Bedienung durch eigene Aktien eine Hauptversammlungsermächtigung vorgeschlagen wird, beruhen auf zwei bzw. drei Säulen, die im besonderen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Die erste Säule besteht in den jeweils festgelegten Wartezeiten, durch die eine mittel- bis langfristige Bindung der Mitarbeiter und Führungskräfte an den Bayer-Konzern erreicht wird. Diese Wartezeiten übertreffen die Wartezeiten von Aktienprogrammen anderer Gesellschaften zum Teil erheblich.

Die zweite Säule besteht im Eigeninvestment. Nur wenn die betreffenden Mitarbeiter und Führungskräfte auf eigene Rechnung und damit auf eigenes Risiko in Aktien der Gesellschaft investieren, können sie an den Aktienprogrammen wie dargestellt teilnehmen. Damit bekommen die Aktienprogramme eine besondere Bedeutung und ein besonderes Gewicht, die sie von vielen anderen Aktienprogrammen anderer Gesellschaften unterscheiden: Die jeweiligen Mitarbeiter und Führungskräfte haben nicht nur die Chance, bei Erbringung besonderer Leistungen an der Wertentwicklung der Gesellschaft zu partizipieren. Sie stehen auch – ebenso wie die Aktionäre – mit Eigenmitteln im Risiko. Die dritte Säule besteht schließlich in weiteren Ausübungsvoraussetzungen.

Den Teilnehmern am ABP stehen zwei Module zur Verfügung. Während Modul 2, zu dem hier kein Beschluss gefasst werden muss, in der Ausgestaltung einem üblichen Belegschaftsaktienprogramm entspricht, das gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG mit eigenen Aktien der Gesellschaft bedient werden kann, die durch den Vorstand im Markt erworben werden, ist Modul 1 in Ergänzung zu § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG ein innovatives Belegschaftsaktienmodell, das die Gewährung weiterer Aktien der Gesellschaft vom Verbleib beim Bayer-Konzern und vom Halten des Eigeninvestments abhängig macht.

Die Teilnehmer am AIP erhalten nur dann Incentive-Aktien, wenn die Wertentwicklung (Performance) der Aktie der Gesellschaft für Tranchen bis einschließlich 2002 (auf Total Return Basis) jeweils im maßgeblichen Zeitraum besser war als die Wertentwicklung des Dow Jones EURO STOXX 50 (Performance-Index). Die Führungskräfte des Bayer-Konzerns sind daher bereit, ihre Leistung an der Wertentwicklung der bedeutendsten börsennotierten Unternehmen im europäischen Wirtschaftsraum messen zu lassen. Die Aktienprogramme stellen jeweils Vergütungsselemente dar, die im Interesse einer noch stärkeren Motivationsförderung den Anteil bereits bestehender flexibler Vergütungsbestandteile erhöhen und zu einer langfristigen Steigerung des Unternehmenswerts beitragen sollen. Bei Gewährung der Incentive-Aktien hat sich die Führungskraft die Gegenleistung, die Aktien der Gesellschaft, daher bereits durch eigene Arbeitsleistung verdient, sodass die Aktien kostenlos ausgegeben werden.

Im Jahr 2009 wurden im Rahmen der ABP Modul 1-Incentivierung und im Rahmen der AIP-Incentivierung keine Gratisaktien unter der noch geltenden vergleichbaren Verwendungsermächtigung an Mitarbeiter oder Führungskräfte ausgegeben.

Schließlich enthält der Beschlussvorschlag die Ermächtigung der Gesellschaft, ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eigene Aktien einzuziehen. Die Ermächtigung erlaubt es der Gesellschaft, auf die jeweilige Kapitalmarktsituation angemessen und flexibel zu reagieren. Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht dabei entsprechend § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG vor, dass der Vorstand die Aktien auch ohne Kapitalherabsetzung einziehen kann. Durch Einziehung der Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich der anteilige Betrag der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft. Der Vorstand wird insoweit ermächtigt, die Satzung hinsichtlich der veränderten Anzahl der Stückaktien anzupassen.

Von der Ermächtigung, eigene Aktien auch außerhalb der Börse ohne ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Angebot gegen Barzahlung zu veräußern, sowie von der Ermächtigung, eigene Aktien an Dritte zu übertragen, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen, soll der Vorstand gemäß lit. g) des Beschlussvorschlags nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen dürfen. Im Übrigen soll der Aufsichtsrat bestimmen können, dass Maßnahmen des Vorstands aufgrund des vorgeschlagenen Hauptversammlungsbeschlusses nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Unbeschadet der Möglichkeit, die auf Grundlage der vorgeschlagenen Erwerbsermächtigung erworbenen eigenen Aktien gemäß lit. c) bis f) des Beschlussvorschlags zu verwenden, sollen die Ermächtigungen zur Verwendung eigener Aktien in lit. c) bis f) zusätzlich auch für solche Aktien entsprechend gelten, die aufgrund einer früher von der Hauptversammlung erteilten Erwerbsermächtigung erworben wurden. Das Bezugsrecht der Aktionäre soll auch insoweit ausgeschlossen sein. Hinsichtlich der Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gilt das Vorstehende entsprechend. Hinsichtlich des Erfordernisses einer Zustimmung des Aufsichtsrats soll lit. g) des Beschlussvorschlags entsprechend gelten.

Der Vorstand hält in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen – auch unter Berücksichtigung eines möglichen Verwässerungseffekts – für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

9. Satzungsanpassungen in den §§ 14, 15 und 16 an das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie vom 30. Juli 2009 (ARUG) hat u. a. Fristen und Vollmachten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung neu geregelt. Dies macht Anpassungen der Satzung erforderlich. Zudem kann die Satzung die Möglichkeit einer Briefwahl vorsehen, mit der die Stimmabgabe der Aktionäre künftig erleichtert werden kann. Darüber hinaus ist die Befugnis zu der Entscheidung über die bereits jetzt bestehende Möglichkeit, die Ton- und Bildübertragung der Hauptversammlung zuzulassen, nunmehr durch Satzungsbestimmung auf den Vorstand oder den Versammlungsleiter zu übertragen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 14, § 15 Absatz 2 und Absatz 3 sowie § 16 Absatz 4 neu zu fassen sowie § 15 um Absatz 4 zu ergänzen, und zwar wie folgt:

§ 14

„Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Sie ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor der Versammlung einzuberufen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 15 Absatz 2).“

§ 15 Absatz 2

„Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen.“

§ 15 Absatz 3

„Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der vom Gesetz bestimmten Form; in der Einberufung kann eine Erleichterung hiervon bestimmt werden. Die Gesellschaft kann in der Einberufung Bestimmungen zu der Art und Weise treffen, wie ihr der Nachweis der Bestellung eines Bevollmächtigten übermittelt werden kann. Für die Erteilung der Vollmacht an einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter und deren Widerruf können in der Einberufung konkrete Formen und Kommunikationswege bestimmt werden.“

§ 15 Absatz 4

„Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Er kann das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln.“

§ 16 Absatz 4

„Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die teilweise oder vollständige Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton in einer von ihm zu bestimmenden Weise zuzulassen.“

10. Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers für eine prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen, als Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 sowie als Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts im Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

Ab Einberufung der Hauptversammlung sind zusammen mit dieser Einberufung insbesondere folgende Unterlagen im Internet unter www.HV2010.BAYER.DE zugänglich:

- Jahresabschluss, Konzernabschluss, zusammengefasster Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, erläuternder Bericht des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben, Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns (Tagesordnungspunkt 1)
- Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt 5)
- Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt 6)
- Bericht des Vorstands gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt 7)
- Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG (Tagesordnungspunkt 8)

Diese Unterlagen sind zudem auch während der Hauptversammlung zugänglich. Zusätzlich werden diese Unterlagen auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos in Kopie überlassen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung eingeteilt in 826.947.808 auf den Namen lautende Aktien (Stückaktien), die jeweils eine Stimme gewähren.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft daher spätestens bis Freitag, 23. April 2010, 24:00 Uhr, unter der nachstehenden Adresse

Bayer Aktiengesellschaft
Hauptversammlungs-Service
Postfach 97 70 08
69977 Mannheim
Telefax-Nr. + 49 (0)69/2222 -34280
E-Mail-Adresse: BAYER.HV@RSGMBH.COM

oder unter Nutzung des passwortgeschützten Internetservice zur Hauptversammlung elektronisch unter der Internetadresse www.HV2010.BAYER.DE gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren zugegangen sein.

Für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice ist eine Zugangsberechtigung erforderlich. Die notwendigen Angaben für den Zugang zum passwortgeschützten Internetservice (Aktionärsnummer und individuelle Zugangsnummer) werden mit der Einladung (einschließlich Anmelde- und Vollmachtsformular) übersandt. Der passwortgeschützte Internetservice steht voraussichtlich ab Mittwoch, 7. April 2010, zur Verfügung. Die Nutzung setzt die Eintragung des Aktionärs im Aktienregister bis spätestens Donnerstag, 15. April 2010 (Eintragungsstand nach der letzten Umschreibung), voraus.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nach § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Teilnahmerechtsberechtigten in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist demgemäß der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden allerdings in der Zeit von Samstag, 24. April 2010, bis einschließlich Freitag, 30. April 2010, keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand nach der letzten Umschreibung am Freitag, 23. April 2010.

Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen sowie sonstige diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Vereinigungen dürfen das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben. Einzelheiten zu dieser Ermächtigung finden sich in § 135 AktG.

Weitere Hinweise zum Anmeldeverfahren finden sich auf dem den Aktionären übersandten Anmelde- und Vollmachtsformular sowie auf der Internetseite WWW.HV2010.BAYER.DE

Nach rechtzeitigem Zugang der Anmeldung werden Eintrittskarten zur Hauptversammlung ausgestellt, soweit sich die Aktionäre nicht zuvor für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters entscheiden.

Der Handel mit Aktien wird durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre daher über ihre Aktien weiter frei verfügen. Da im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur gilt, wer als solcher am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen ist (siehe oben), kann eine Verfügung jedoch Auswirkungen auf die Teilnahmeberechtigung eines Aktionärs haben.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausüben zu lassen. Auch in diesen Fällen ist eine rechtzeitige Anmeldung (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachterteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Insbesondere kann der Aktionär bei der Anmeldung erklären, dass er an der Hauptversammlung nicht persönlich, sondern durch einen bestimmten Bevollmächtigten teilnehmen will.

Die Aktionäre erhalten mit Zusendung der Einladung zur Hauptversammlung ein Anmelde- und Vollmachtsformular, das unter anderem zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter oder zur Eintrittskartenbestellung für einen Bevollmächtigten verwendet werden kann. Ein Muster des Anmelde- und Vollmachtsformulars wird den Aktionären zudem auf der Internetseite WWW.HV2010.BAYER.DE zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Außerdem befinden sich im Stimmkartenblock, der bei Einlass zur Hauptversammlung ausgehändigt wird, Karten für die Vollmachts- und ggf. Weisungserteilung während der Hauptversammlung. Der passwortgeschützte Internetservice beinhaltet zudem ein (Bildschirm-) Formular, das bereits mit der Anmeldung, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ermöglicht. Die von der Gesellschaft ausgestellten Eintrittskarten enthalten ebenfalls ein Formular zur Vollmachts- und ggf. Weisungserteilung.

Die Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Stimmrechtsvertretung Gebrauch machen wollen, werden insbesondere auf das Folgende hingewiesen:

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden aufgrund einer ihnen erteilten Vollmacht das Stimmrecht nur ausüben, soweit ihnen eine Weisung erteilt wurde; sie sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können vor der Hauptversammlung durch die Rücksendung des zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Anmelde- und Vollmachtsformulars per Brief oder im Rahmen der Hauptversammlung durch Nutzung der im Stimmkartenblock dafür vorgesehenen Vollmachtskarte, erfolgen. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Freitag, 23. April 2010, 24:00 Uhr (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“),

muss im Falle der Vollmachtserteilung per Brief dieser bis Donnerstag, 29. April 2010 (Tag des Posteingangs), unter der Adresse

Bayer Aktiengesellschaft
Hauptversammlungs-Service
Postfach 97 70 08
69977 Mannheim

zugegangen sein.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können zudem auch per Fax unter der Fax-Nummer + 49 (0)69/2222 - 34280 oder elektronisch über den passwortgeschützten Internet-Service zur Hauptversammlung (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), unter www.HV2010.BAYER.DE unter Nutzung des dort enthaltenen (Bildschirm-) Formulars erteilt werden. Unbeschadet der notwendigen Anmeldung bis Freitag, 23. April 2010, 24:00 Uhr (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“), ist die Erteilung von Vollmachten und Weisungen per Fax oder Internet jeweils bis Donnerstag, 29. April 2010 (12:00 Uhr), möglich.

Ergänzende Hinweise zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich ebenfalls auf dem übersandten Anmelde- und Vollmachtsformular. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.HV2010.BAYER.DE einsehbar. Der Widerruf einer einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilten Vollmacht kann in Textform (§ 126a BGB) erfolgen. Ein zusätzlicher Nachweis einer solchen Bevollmächtigung ist nicht erforderlich.

Wenn die Erteilung einer Vollmacht zugunsten einer anderen Person als einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erfolgt und nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG (insbesondere Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen) unterliegt, gilt: Für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten sowie den Nachweis gegenüber der Gesellschaft ist Textform (§ 126b BGB) erforderlich. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht oder deren Widerruf durch eine Erklärung gegenüber der Gesellschaft, so kann diese unter der Adresse

Bayer Aktiengesellschaft
Hauptversammlungs-Service
Postfach 97 70 08
69977 Mannheim
Telefax-Nr. + 49 (0)69/2222 - 34280
E-Mail-Adresse: BAYER.HV@RSGMBH.COM

abgegeben werden.

Im Anwendungsbereich des § 135 AktG (insbesondere Bevollmächtigung von Kreditinstituten und Aktionärsvereinigungen) wird weder von § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG Textform verlangt noch enthält die Satzung für diesen Fall eine besondere Regelung. Deshalb können die Kreditinstitute sowie sonstige diesen gemäß § 135 AktG gleichgestellte Personen oder Vereinigungen für ihre Bevollmächtigung Formen vorsehen, die allein den für diesen Fall der Vollmachtserteilung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen in § 135 AktG, genügen müssen.

Wird die Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erteilt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Bevollmächtigung nicht erforderlich. Wird hingegen die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, kann die Gesellschaft einen Nachweis der Bevollmächtigung verlangen, soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt. Ein Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung übermittelt werden.

Wir bieten folgende Wege elektronischer Kommunikation an: Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Gesellschaft unter Nutzung des passwortgeschützten Internet-service gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren (siehe oben unter „Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts“) unter der Internetadresse www.HV2010.BAYER.DE oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse BAYER.HV@RSGMBH.COM übermittelt werden. Der per E-Mail übermittelte Nachweis der Bevollmächtigung kann der Anmeldung nur dann eindeutig zugeordnet werden, wenn entweder der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Aktionärs oder die Aktionärsnummer angegeben sind. Angegeben werden sollen auch der Name und die Anschrift des zu Bevollmächtigenden, damit diesem die Eintrittskarte übersandt werden kann.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir aufgrund der erwarteten großen Zahl von Anmeldungen zu unserer Hauptversammlung grundsätzlich maximal zwei Eintrittskarten zuschicken. Dies gilt nicht bei der Bevollmächtigung von Inhabern von American Depositary Shares der Gesellschaft durch die Verwahrbank („Custodian“).

Ergänzung der Tagesordnung

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro (das entspricht 195.313 Aktien) erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist in schriftlicher Form (§ 126 BGB) an den Vorstand zu richten:

Bayer Aktiengesellschaft
Vorstand
Gebäude w 11
Kaiser-Wilhelm-Allee 1
51373 Leverkusen

Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis Dienstag, 30. März 2010, 24:00 Uhr, zugehen.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie sind außerdem unverzüglich über die Internetadresse www.HV2010.BAYER.DE zugänglich.

Gegenantragsrecht und Wahlvorschläge

Jeder Aktionär hat das Recht, Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung in der Hauptversammlung zu stellen, ohne dass es hierfür vor der Hauptversammlung einer Ankündigung, Veröffentlichung oder sonstigen besonderen Handlung bedarf.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung, die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist, und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.HV2010.BAYER.DE zugänglich machen, wenn sie der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis Donnerstag, 15. April 2010, 24:00 Uhr, der Gesellschaft an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat

Bayer Aktiengesellschaft
Gebäude Q 26 (Rechtsabteilung)
Kaiser-Wilhelm-Allee 20
51373 Leverkusen
Telefax: + 49 (0) 214/30 - 56524
E-Mail-Adresse: HV2010.GEGENANTRAEGE@BAYER-AG.DE

und die übrigen Voraussetzungen für eine Pflicht zur Zugänglichmachung gemäß § 126 AktG bzw. § 127 AktG erfüllt sind.

Auskunftsrecht

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf ein in der Hauptversammlung mündlich gestelltes Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen und die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Weitergehende Erläuterungen

Diese und weitergehende Informationen zu den Rechten der Aktionäre gemäß § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter WWW.HV2010.BAYER.DE zugänglich.

Teilweise Übertragung

Alle Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Rede des Vorstandsvorsitzenden in der Hauptversammlung am 30. April 2010 ab ca. 10:15 Uhr live im Internet unter WWW.HV2010.BAYER.DE verfolgen. Eine darüber hinausgehende Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung erfolgt nicht.

Leverkusen, im Februar 2010

Bayer Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Bayer: Ein starkes Unternehmen

Sehr geehrte Aktionäre,

2009 war ein besonders anspruchsvolles Jahr. Auch wir konnten – trotz enormer Anstrengungen – Rückgänge im Umsatz und Ergebnis nicht vermeiden. Doch sind wir aufgrund unserer strategischen Ausrichtung relativ erfolgreich durch den konjunkturellen Abschwung gekommen. Der Umsatz sank um 5,3 Prozent auf 31,2 Milliarden Euro. Den Ergebnis-Rückgang konnten wir auf 6,6 Prozent beschränken. Mit einem EBITDA vor Sondereinflüssen von 6,5 Milliarden Euro zählt 2009 operativ zu den drei besten Jahren in unserer Unternehmensgeschichte. Zudem konnten wir den Netto-Cashflow um 49 Prozent auf 5,4 Milliarden Euro steigern und die Nettofinanzverschuldung infolgedessen deutlicher als erwartet um 4,5 auf 9,7 Milliarden Euro zurückführen.

Diese Erfolge haben unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem herausragenden Engagement ermöglicht. Dafür gilt ihnen mein ausdrücklicher Dank – im Namen des gesamten Vorstands.

Die Geschäftsentwicklung der Teilkonzerne verlief unterschiedlich. HealthCare verzeichnete erneut Zuwächse bei Umsatz und Ergebnis – getragen von allen Divisionen. Das Gesundheitsgeschäft steht für rund die Hälfte unseres Umsatzes und rund 70 Prozent unseres bereinigten EBITDA. Durch weitere Zukäufe und eine Vielzahl von Lizenzabkommen an entscheidenden Stellen haben wir den Bereich strategisch verstärkt. Dazu gehörten Forschungs-, Entwicklungs- und Vertriebskooperationen vor allem in der Onkologie, der Erwerb von Exklusivrechten an einem Insulin für den chinesischen Markt sowie der Kauf zweier us-amerikanischer Dermatologie-Produkte.

Bei CropScience konnten wir Umsatz und Marktanteil weiter steigern. Überdurchschnittliches Wachstum zeigten dabei einmal mehr unsere jungen Produkte. Damit haben wir bereits 2009 ein wichtiges Ziel erreicht: Zwei Milliarden Euro Umsatz mit Produkten auf Basis unserer Wirkstoffe, die erst ab dem Jahr 2000 in den Markt eingeführt wurden. Beim Ergebnis konnte CropScience aufgrund höherer Rohstoffkosten und negativer Währungseffekte nicht an das Rekordniveau von 2008 anknüpfen. Strategisch aber verzeichnete der Teilkonzern einige Highlights: von umfassenden Lizenzabkommen im Bereich der Pflanzeigenschaften bis zur Akquisition des us-amerikanischen Biotechnologie-Unternehmens Athenix, der größten Transaktion des Konzerns im vergangenen Jahr.

Für MaterialScience war es erwartungsgemäß ein sehr schweres Jahr. Doch das Geschäft hat sich im Jahresverlauf spürbar erholt. Es zahlte sich aus, dass MaterialScience sehr frühzeitig und umfassend auf die gravierende Nachfrageschwäche reagiert hat – zum Beispiel durch temporäre Stilllegungen, Produktionsdrosselungen sowie der befristete-



ten Reduzierung von Arbeitszeit und Entgelt. Ferner wurden die Restrukturierungsprogramme beschleunigt umgesetzt und ein stringentes Kostenmanagement betrieben.

Sehr geehrte Aktionäre, selbstverständlich sollen Sie an unserer relativ stabilen Geschäftsentwicklung teilhaben. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, für das Geschäftsjahr 2009 wie im Vorjahr eine Dividende von 1,40 Euro pro Aktie auszuschütten. Das soll der operativen Ertragskraft und den Zukunftsaussichten des Konzerns Rechnung tragen.

Wir haben 2009 erfolgreich beendet – und blicken zuversichtlich in das Jahr 2010. Im laufenden Jahr wollen wir den Umsatz währungs- und portfoliobereinigt um mehr als fünf Prozent erhöhen. Das EBITDA vor Sondereinflüssen planen wir, in Richtung sieben Milliarden Euro zu steigern. Für das bereinigte Ergebnis je Aktie erwarten wir einen Anstieg um etwa zehn Prozent. Nachdem wir unsere bisherigen Margenziele weitgehend

erreicht haben, liegt unser zukünftiger Schwerpunkt in der Wertschaffung durch profitables Wachstum. Hierbei wollen wir insbesondere in die Forschungs- und Entwicklungspipeline, in BioScience und in den Schwellenländern weiter investieren. Bis zum Jahr 2012 rechnen wir für den Bayer-Konzern mit einem kontinuierlichen währungs- und portfoliobereinigten Umsatzwachstum von etwa fünf Prozent jährlich. In diesem Zeitraum wollen wir das um Sondereinflüsse bereinigte EBITDA auf eine Größenordnung von acht Milliarden Euro steigern. Für das bereinigte Ergebnis je Aktie streben wir einen jährlichen Zuwachs von durchschnittlich zehn Prozent und damit einen Anstieg in die Größenordnung von fünf Euro je Aktie an.

Wir profitieren heute von unseren Anstrengungen der vergangenen Jahre, in denen wir das Unternehmen auf Innovation und Wachstum ausgerichtet und wettbewerbsfähig aufgestellt haben.

Den Auftakt bildete der größte Umbau in der Geschichte des Konzerns. Wir trennten die strategische Führung des Konzerns vom operativen Geschäft, schufen klare Verantwortlichkeiten und richteten das Geschäft stärker auf die jeweiligen Märkte aus. Unsere neue Organisation hat sich als wichtige Basis für die Maßnahmen der Folgejahre erwiesen.

Wir haben unser Portfolio konzentriert auf die Kerngebiete Gesundheit, Ernährung und hochwertige Materialien. Mit der Übernahme der Schering AG konnten wir auch unseren Pharma-Bereich entscheidend stärken. Insgesamt bewegten wir seit 2002 mehr als 43 Milliarden Euro für Akquisitionen und Verkäufe, um den Konzern umzubauen.

Ferner haben wir seit der Neuorganisation – also von 2002 bis 2009 – Effizienzsteigerungs- und Kostensenkungsmaßnahmen mit einem Volumen von rund vier Milliarden Euro umgesetzt. Die noch laufenden Restrukturierungsprogramme haben wir im vergangenen Jahr abgeschlossen. Ohne die Veränderung unseres Portfolios und ohne diese Effizienzsteigerungen hätten wir die Krise zweifellos nicht so gut überstanden.

Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung der Bayer-Aktie wider. Die Performance im vergangenen Jahr war mit einem Plus von fast 40 Prozent sehr positiv – deutlich besser als der DAX und der EURO STOXX 50. Seit 2005 stieg der Kurs – unter Einbeziehung der Dividende – jährlich um durchschnittlich 22 Prozent.

Sie sehen: Langfristige Ausrichtung und nachhaltiges Wirtschaften hat bei Bayer seit Langem oberste Priorität. Und diese Strategie bewährt sich auch in einem schwierigen Umfeld.

Ein besonderer Meilenstein ist unsere neue Nachhaltigkeitsstrategie, die wir im vergangenen Jahr vorgestellt haben. In acht internationalen Leuchtturmprojekten der Bereiche Gesundheit, Ernährung und Klimaschutz bringen wir die Produkte des Unternehmens sowie das Know-how der Mitarbeiter ein, um überall auf der Welt eine nachhaltige Entwicklung weiter zu forcieren. Damit unterstreichen wir erneut unser strategisches Bestreben, Ökologie, Ökonomie und soziale Aspekte in Einklang zu bringen.

Besondere Akzente setzen wir auch mit unseren Stiftungsaktivitäten. Zur Sicherung der Zukunft gehören verstärkte Investitionen in die Bildung. So unterstützt eine unserer Stiftungen, die „Bayer Science & Education Foundation“, Projekte zur Verbesserung des naturwissenschaftlichen Schulunterrichts. Seit dem Start unseres Schulförderprogramms Ende 2007 wurden bereits über 100 Projekte mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1,25 Millionen Euro unterstützt.

Sehr geehrte Aktionäre, für uns gibt es eine klare Richtung: Bayer ist ein Erfinder-Unternehmen und steht für Forschung und Innovationen. Deshalb widmen wir auch das Titelbild dieses Geschäftsberichts dem Thema Forschung. Es zeigt die Leiterin unseres neuen HealthCare-Forschungszentrums in China.

Innovationen sind für die Zukunft der Unternehmen unerlässlich. So haben wir auch in diesen Zeiten an unserem Bekenntnis zu Forschung und Innovation festgehalten. Mit 2,75 Milliarden Euro investierten wir 2009 so viel wie noch nie in Forschung und Entwicklung. Das ist ein neues Rekord-Niveau in der 146-jährigen Geschichte von Bayer. Mit diesen Investitionen wollen wir zukunftsweisende Innovationen schaffen, von denen auch die folgenden Generationen profitieren werden.

Ich selbst werde in diesem Herbst nach 44 Jahren im Unternehmen, davon mehr als acht Jahre als Vorstandsvorsitzender, meine Verantwortung für die Führung abgeben. Mein Dank gilt dem Unternehmen Bayer, das mir ein interessantes, forderndes und abwechslungsreiches Berufsleben ermöglicht hat. Mein Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen, die sich in den vergangenen Jahren mit ihren Leistungen und ihrem Engagement für Bayer eingesetzt haben.

Mein Dank gilt auch Ihnen, sehr geehrte Aktionäre, für das Vertrauen, das Sie mir und dem von mir geleiteten Vorstand in den vergangenen Jahren entgegengebracht haben. Ich bitte Sie, meinen Nachfolger, Dr. Marijn E. Dekkers, und die Führung des Unternehmens in gleicher Weise dabei zu unterstützen, den Erfolgskurs fortzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



WERNER WENNING
Vorstandsvorsitzender der Bayer AG

Ein volatiles Börsenjahr

Die Bayer-Aktie zeigte im vergangenen Jahr Stärke und gewann 2009 fast 40 Prozent. Der DAX schloss bei plus 24 Prozent. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen die Auszahlung einer Dividende auf Vorjahreshöhe von 1,40 Euro pro Aktie vor.

Starke Marktschwankungen im Börsenjahr 2009

Das Jahr 2009 war von starken Kursbewegungen an den internationalen Börsenplätzen geprägt. Unter dem Eindruck der Finanz- und Wirtschaftskrise verlor der DAX bis Anfang März rund 24 Prozent und markierte mit 3.666 Punkten den Jahrestiefststand. Dies war zugleich der niedrigste Stand seit fünf Jahren. In den Folgemonaten setzte jedoch eine deutliche Erholung ein. Dabei erreichte der Deutsche Aktienindex am Jahresende 5.957 Punkte und konnte somit insgesamt ca. 24 Prozent gegenüber dem Vorjahr zulegen. In der längerfristigen Betrachtung kann 2009 als ein überdurchschnittlich gutes Aktienjahr bezeichnet werden: In den vergangenen zehn Jahren konnte der DAX nur im Jahr 1999 mit ca. 39 Prozent, im Jahr 2003 mit ca. 37 Prozent und im Jahr 2005 mit ca. 27 Prozent eine bessere Performance erzielen.

INTERNET

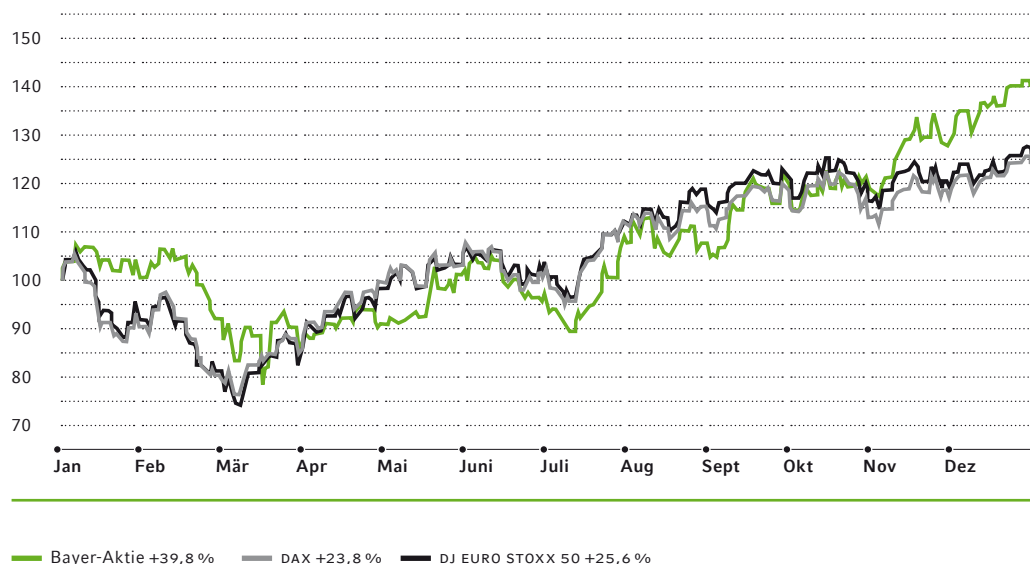
Weitere Informationen zu Bayer am Kapitalmarkt finden Sie unter WWW.INVESTOR.BAYER.DE

Die Kursentwicklung in Europa, USA und Asien verlief ähnlich: So gewann der DJ EURO STOXX 50 etwa 26 Prozent, der S&P 500 (USA) ca. 23 Prozent und der Nikkei 225 (Japan) 19 Prozent.

Insgesamt waren die positiven Entwicklungen an den Aktienmärkten – insbesondere in der zweiten Jahreshälfte – durch die Notenbank- und Fiskalpolitik sowie den Optimismus der Anleger hinsichtlich einer konjunkturellen Erholung getragen.

Performance der Bayer-Aktie 2009

indexiert; 100 = Schlusskurs am 31.12.2008



Bayer-Aktie wieder deutlich besser als der DAX

Auch 2009 entwickelte sich die Bayer-Aktie im dritten Jahr in Folge besser als der Deutsche Aktienindex und der EURO STOXX 50. Sie gewann im Jahresverlauf 34,7 Prozent. Unter Einbeziehung der im Mai 2009 gezahlten Dividende von 1,40 Euro pro Aktie errechnet sich eine Performance von 39,8 Prozent. Die Bayer-Aktie schloss am Jahresende mit 55,96 Euro, nahezu am Jahreshöchstkurs.

Die Marktkapitalisierung der Bayer AG entwickelte sich noch positiver. Durch die Tilgung der Pflichtwandelanleihe im Juni 2009 erhöhte sich die Aktienzahl auf 826.947.808 Stücke, womit sich unsere Marktkapitalisierung im vergangenen Jahr um fast 46 Prozent auf über 46 Milliarden Euro gesteigert hat.

Die Umsätze in unserer Aktie verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 30 Prozent auf durchschnittlich 4,3 Millionen Aktien pro Tag. Dieser Rückgang fällt jedoch deutlich geringer aus als der durchschnittliche Rückgang am Kassamarkt der Deutschen Börse, der um über 50 Prozent gegenüber 2008 abnahm.

Kapitalmarktzugang in schwierigem Marktumfeld erfolgreich genutzt

In der ersten Jahreshälfte 2009 konnten fast ausschließlich Unternehmen mit einer guten Bonitätsbeurteilung den Kapitalmarkt zur Refinanzierung und Schaffung einer zusätzlichen Liquiditätsreserve als Risikovorsorge nutzen. Die zu zahlenden Risikoprämien lagen zwar deutlich über den vergleichbaren Niveaus vor der Insolvenz der us-Investmentbank Lehman Brothers, sie waren aber vorteilhafter als im 4. Quartal 2008 und auch als eine vergleichbare Bankenfinanzierung.

Zur Veranschaulichung der im Jahresverlauf rückläufigen Risikoaufschläge kann die Entwicklung der Credit Default Swaps (cds) exemplarisch herangezogen werden (siehe Grafik S. 38). cds sind eine handelbare Kreditversicherung gegen Zahlungsausfall eines Emittenten. Am Kapitalmarkt wird die Höhe des cds von der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens abgeleitet und dient daher als ein Indikator für die Bestimmung der Kreditmarge bei der Aufnahme von Fremdkapital.

Die gute Bonitätsbeurteilung sowie die gute Kapitalmarkt-Reputation erlaubten es Bayer, auch in der ersten Jahreshälfte 2009 Transaktionen zur Unternehmensrefinanzierung und zur Risikovorsorge durchzuführen. Im ersten Quartal 2009 wurden Schuldscheine im Gesamtwert von 620 Millionen Euro sowie eine Euro-Anleihe in Höhe von 1,3 Milliarden Euro ausgegeben.

Eine Auflistung aller von Bayer emittierten Anleihen befindet sich im Konzernabschluss, Anhangs-angabe [27], Seite 227 im Bayer-Geschäftsbericht 2009.

Kennzahlen zur Bayer-Aktie

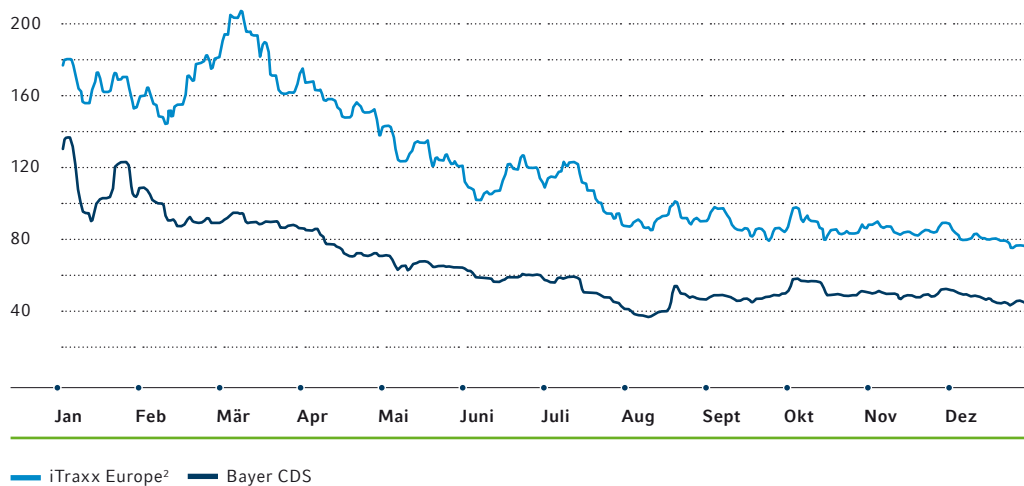
		2008	2009
Ergebnis je Aktie	in €	2,22	1,70
Bereinigtes Ergebnis je Aktie ¹	in €	4,17	3,64
Brutto-Cashflow je Aktie	in €	6,93	5,63
Eigenkapital je Aktie	in €	21,38	22,92
Dividende je Aktie	in €	1,40	1,40
Börsenkurs zum Jahresende ²	in €	41,55	55,96
Höchstkurs ²	in €	65,68	56,45
Tiefstkurs ²	in €	36,83	32,69
Ausschüttungssumme	in Mio €	1.070	1.158
Anzahl dividendenberechtigter Aktien (31.12.)	in Mio	764,34	826,95
Marktkapitalisierung (31.12.)	in Mrd €	31,8	46,3
Durchschnittliche tägliche Umsätze	in Mio	6,0	4,3
Kurs-Gewinn-Verhältnis ²		18,7	32,9
Bereinigtes Kurs-Gewinn-Verhältnis ^{1, 2}		10,0	15,4
Kurs-Cashflow-Verhältnis ²		6,0	9,9
Dividendenrendite	in %	3,4	2,5

¹ Zur Berechnung des bereinigten Ergebnisses je Aktie siehe zusammengefasster Lagebericht Kapitel 4.3, S. 75 im Bayer-Geschäftsbericht 2009.

² XETRA-Schlusskurse; Quelle: Bloomberg

Entwicklung der Credit Default Swaps (CDS) 2009

mit fünfjähriger Laufzeit in Basispunkten¹



¹ Quelle: Bloomberg

² Der iTraxx Europe ist ein CDS-Index bestehend aus den CDS von 125 Unternehmen (inklusive Finanzinstitute) mit guter Bonitätseinstufung (Investment Grade Rating).

Durchschnittliche Rendite der Bayer-Aktie weiterhin über Markt-Entwicklung

Ein langfristig orientierter Anleger, der vor fünf Jahren 10.000 Euro in Bayer-Aktien investierte und die Dividenden wieder reinvestierte, verfügte am 31. Dezember 2009 über ein Vermögen von 27.247 Euro. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Rendite von 22,2 Prozent.

Langfristrenditen der Bayer-Aktie p.a. in % (Dividenden-Reinvestment)

Rendite p.a.	1 Jahr 2009	3 Jahre 2007–09	5 Jahre 2005–09
	in %	in %	in %
Bayer	+39,8	+14,3	+22,2
DAX	+23,8	-3,3	+7,0
DJ EURO STOXX 50	+25,6	-7,4	+3,1

Nachhaltiges Investment

Die Bayer-Aktie ist in zahlreichen, wichtigen Nachhaltigkeitsindizes und -fonds vertreten, die Unternehmen mit nachhaltiger und verantwortungsbewusster Unternehmenspolitik auszeichnen – u. a. im „Dow Jones Sustainability Index World“, in der FTSE4Good-Index-Reihe, den „Storebrand SRI Funds“ und dem „Advanced Sustainable Performance Indices“-Eurozone-Index. Unsere Nachhaltigkeitsberichterstattung orientiert sich an den Leitlinien der „Global Reporting Initiative“.

2009 wurde unser Unternehmen von der „Carbon Disclosure Project“-Initiative (CDP) für die Klimaberichterstattung gewürdigt und als weltweit bestes Unternehmen in den Carbon Disclosure Leadership Index (CDLI) aufgenommen. In diesem Ranking werden Unternehmen nach Umfang und Tiefe der Offenlegung von Klimadaten bewertet.

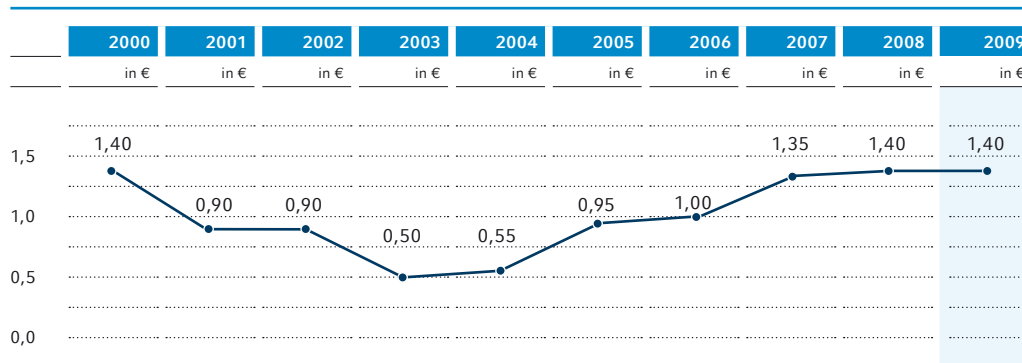
In Einzelgesprächen und auf Konferenzen wurden Investoren auch über das Engagement von Bayer im Bereich Nachhaltigkeit informiert.

Dividende konstant auf 1,40 Euro pro Aktie

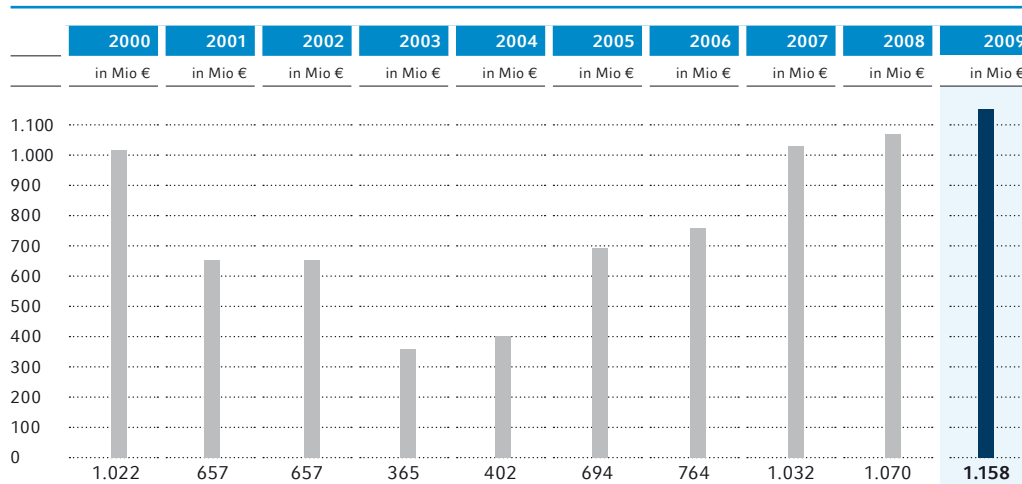
Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung in diesem Jahr eine Dividende auf dem Niveau des Vorjahres in Höhe von 1,40 Euro pro Aktie vorschlagen. Bezogen auf das bereinigte Ergebnis pro Aktie (Core EPS, vgl. S. 75 im Bayer-Geschäftsbericht 2009) entspricht dies einer Ausschüttungsquote von 38 Prozent und liegt damit im angestrebten Zielkorridor von 30 bis 40 Prozent.

Legt man den Jahresschlusskurs von 2009 (55,96 Euro) zugrunde, so errechnet sich eine Dividendenrendite von 2,5 Prozent. Die Ausschüttungssumme beträgt 1.158 Millionen Euro.

Dividende pro Aktie



Ausschüttungssumme



Umstellung auf Namensaktie erleichtert Kontaktaufnahme und erhöht Transparenz

Umstellung auf Namensaktie

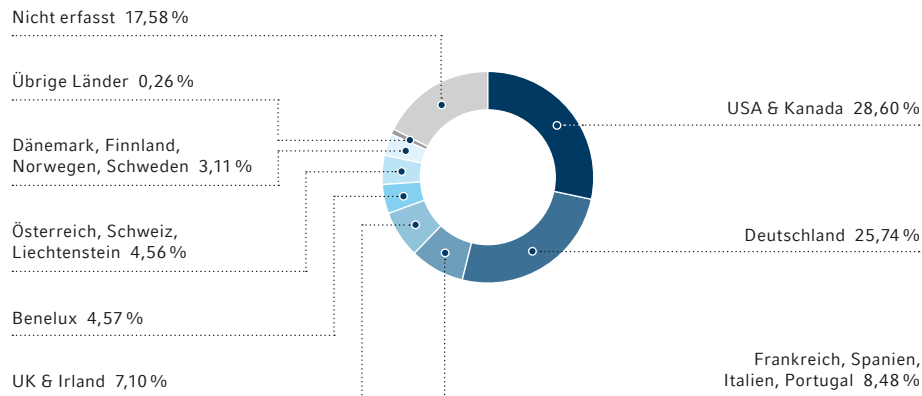
Im September 2009 stellte die Bayer AG den gesamten Aktienbestand von 826.947.808 Inhaberkonten im Verhältnis 1:1 auf Namensaktien um. Durch die Umstellung und Erfassung unserer Anteilseigner im Aktienregister soll die Kontaktaufnahme mit unseren Aktionären erleichtert und die Transparenz erhöht werden.

Internationale Aktionärsstruktur

Zum 31. Dezember 2009 wurden ca. 320.000 Aktionäre weltweit in unserem Aktienregister geführt.

In der folgenden Grafik ist die geografische Verteilung unserer Aktien dargestellt, die auf den Ergebnissen einer internationalen Erhebung vom November 2009 basiert:

Aktionärsstruktur nach Ländern



Effizientere Investor-Relations-Arbeit durch die Namensaktie

Das Aktienregister bietet uns zusätzliche Möglichkeiten zur Identifizierung und gezielteren Ansprache unserer Aktionäre. Unsere IR-Arbeit wird daher durch die Namensaktie effizienter.

Im vergangenen Jahr absolvierten wir insgesamt ca. 400 Einzelgespräche an 26 Finanzzentren und informierten über aktuelle Themen des Konzerns. Neben der Quartalsberichterstattung steht nach wie vor unsere Pharma-Forschungspipeline an erster Stelle des Interesses unserer Investoren. Über die aktuellen Fortschritte, z. B. bei Xarelto® und Riociguat, hielten wir die Anteilseigner in bewährter Form durch Telefonkonferenzen und entsprechende Übertragung im Internet auf dem Laufenden.

Die konjunkturelle Entwicklung verstärkte die Aufmerksamkeit zu Beginn des Jahres auch auf unseren Teilkonzern Bayer MaterialScience. Die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise und unsere Gegensteuerungsmaßnahmen wurden intensiv diskutiert.

Weitere Themen aus unserem Bereich CropScience wie z.B. neue Lizenzabkommen und Kooperationen sowie die Akquisition der Athenix Corp. wurden ebenfalls mit Interesse verfolgt.

Ausgezeichnete Investor Relations

Investoren und Analysten honorierten, wie schon in den Vorjahren, im abgelaufenen Geschäftsjahr unsere IR-Arbeit. Beispielsweise wurde bei einer Umfrage der us-Kapitalmarktzeitschrift „Institutional Investor“ und bei den „UK & Continental Europe Awards“ des „IR Magazine“ unser Bereich Investor Relations auf Platz eins im Sektor Chemie gewählt. Ebenfalls stolz sind wir auf die Auszeichnung, den dritten Platz im EURO STOXX 50 beim Investor Relations Preis 2009 der deutschen Wirtschaftszeitschrift „Capital“ erreicht zu haben.



Bundespräsident H. Köhler (2. v. l.) ehrt Dr. E. Perzborn (v. l.), Dr. F. Misselwitz und Dr. D. Kubitza.

Highlights 2009

Auszeichnung für neuen Blut-Gerinnungshemmer

Bayer-Team gewinnt Deutschen Zukunftspreis des Bundespräsidenten

Der Deutsche Zukunftspreis 2009 des Bundespräsidenten ging an ein Forscher- und Entwicklerteam von Bayer: Dr. Frank Misselwitz, Dr. Elisabeth Perzborn und Dr. Dagmar Kubitza nahmen in Berlin den Preis für Technik und Innovation aus den Händen von Bundespräsident Horst Köhler im Rahmen einer Festveranstaltung entgegen.

Die Bayer-Wissenschaftler aus Wuppertal erhielten die hohe Auszeichnung für die Entwicklung des neuen Blut-Gerinnungshemmers Rivaroxaban (Markenname Xarelto®). „Diese Entwicklung war sehr kostenintensiv. Man braucht einen langen Atem. Und deshalb bin ich froh, dass gerade auch die großen Konzerne wie Bayer eine langfristig angelegte Innovationsstrategie haben“, erklärte Bundespräsident Köhler.

„Ich freue mich sehr über diese herausragende Anerkennung für unser Forscherteam. Es zeigt einmal mehr, welch hohen Stellenwert Forschung und Innovationen bei Bayer haben“, sagte Werner Wenning, Vorstandsvorsitzender der Bayer AG. „Der Deutsche Zukunftspreis rückt als höchste deutsche Innovationsauszeichnung die Wissenschaft in den Fokus. Damit kommen

die Chancen von Naturwissenschaften, Technik und Medizin stärker ins Bewusstsein der Gesellschaft“, so Wenning weiter.

Bayer-Forschungsvorstand Dr. Wolfgang Plischke gratulierte den Preisträgern vor Ort: „Der Gewinn des Deutschen Zukunftspreises ist wirklich ein historischer Moment. Und es ist ein Meilenstein für das Erfinder-Unternehmen Bayer.“ Glückwünsche sandte auch der nordrhein-westfälische Innovationsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart: „Eindrucksvoller kann man nicht beweisen, dass Investitionen in Forschung und Entwicklung sich auszahlen. Das ist ein i-Tüpfelchen auf der Erfolgsgeschichte von Bayer als Erfinder-Unternehmen.“

Auch die Preisträger waren hocherfreut. „Damit haben wir wirklich nicht gerechnet“, sagte Misselwitz. Die Auszeichnung sei das Ergebnis einer ausgesprochen guten Teamarbeit. Die drei Bayer-Forscher haben zusammen mit ihren Teams und zahlreichen Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen den neuen Wirkstoff zur Prophylaxe von Thromboembolien nach geplanten Hüft- oder Kniegelenkersatz-Operationen entwickelt.

PODCAST CENTER

Einen Video-Podcast zur Preisverleihung finden Sie unter WWW.PODCAST.BAYER.DE

Phase-III-Studie zur Diagnose von Alzheimer gestartet

Bayer Schering Pharma kommt bei der Entwicklung von Florbetaben zur Unterstützung der Diagnose von Alzheimer voran. Im Rahmen der 95. Jahrestagung der Radiological Society of North America hat das Unternehmen den Start einer internationalen Phase-III-Studie zur Untersuchung der Wirksamkeit und Sicherheit von Florbetaben zum Nachweis von Beta-Amyloid-Ablagerungen im Gehirn mittels Positronenemissionstomographie (PET) bekannt gegeben.

In diese Studie werden sowohl Personen mit deutlich erkennbarer Demenz (z. B. Alzheimer-Krankheit) als auch ohne aufgenommen. In der vorangegangenen Phase-II-Studie konnte bereits das Potenzial von Florbetaben bei der Identifizierung von Beta-Amyloid-Ablagerungen im Gehirn als pathologisches Krankheitsmerkmal bei Alzheimer-Patienten erfolgreich nachgewiesen werden.

„Bislang existiert kein Diagnoseverfahren, mit dem eine In-vivo-Di-

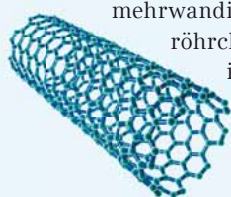


Dr. Ludger Dinkelborg (l.) und Dr. Thomas Dyrks vergleichen ein gesundes Gehirn (linker Bildschirm) mit dem eines Alzheimer-Patienten.

gnose verschiedener Demenz-Typen einschließlich der Alzheimer-Krankheit möglich ist“, sagte Dr. Thomas Balzer, Leiter der globalen klinischen Entwicklung im Bereich Diagnostische Bildgebung bei Bayer Schering Pharma. „Mit dieser Phase-III-Studie könnte bewiesen werden, dass Florbe-

taben als neues Hilfsmittel zum eindeutigen Nachweis von Beta-Amyloid-Ablagerungen im Gehirn zu Lebzeiten eingesetzt werden kann. Dies könnte zu einer besseren und früheren Diagnose dieser verheerenden Krankheit führen und eine gezieltere Behandlung ermöglichen.“

Weltweit größte Anlage zur Produktion von Kohlenstoff-Nanoröhrchen



Schematische Darstellung eines Kohlenstoff-Nanoröhrchens

Bayer MaterialScience kann seine mehrwandigen Kohlenstoff-Nanoröhrchen Baytubes® nun auch in den USA vermarkten. Eine entsprechende Zulassung hatte die US-Umweltschutzbehörde EPA Anfang 2009 erteilt. Dadurch wurde die Rolle von Bayer MaterialScience als Hersteller von Kohlenstoff-Nanoröhrchen mit der zurzeit größten Produktionskapazität weiter gefestigt. Baytubes® können als Zusatzstoff in Polymermatrizen oder in Metallsystemen zugegeben werden, deren mechanische Stabilität beziehungsweise antistatische Eigenschaften sich dadurch verbessern.

Zu den Anwendungsgebieten gehören beispielsweise Rotorblätter von

Windkraftanlagen und Sportartikel wie Skier, Hockey-Schläger und Surfbretter. Außerdem werden Nanoröhrchen auch eingesetzt, um Leichtmetalle wie Aluminium oder Magnesium zu modifizieren. Prognosen gehen derzeit von einem Marktwachstum für Kohlenstoff-Nanoröhrchen von 25 Prozent pro Jahr aus. In etwa zehn Jahren wird der Weltmarkt nach Experten-Schätzungen rund zwei Milliarden Dollar betragen. Bayer MaterialScience gilt als eines der wenigen Unternehmen, die in der Lage sind, Kohlenstoff-Nanoröhrchen im Industriemaßstab bei gleichbleibend hoher Qualität herzustellen.

Die weltweit größte Pilotanlage für Kohlenstoff-Nanoröhrchen wurde im Jahr 2009 im Leverkusener Chempark gebaut. Rund 22 Millionen Euro flossen in die Anlage, die eine Kapazität von 200 Jahrestonnen hat.

Neuem Wirkstoff von Bayer ist kein Kraut gewachsen

Einen neuen Herbizid-Wirkstoff unter dem Namen Indaziflam stellte Bayer CropScience erstmals im Februar 2009 vor. Indaziflam gehört zu den angekündigten neuen Wirkstoffen, die Bayer CropScience bis 2012 in den Markt einführen will. Derzeit befindet es sich im fortgeschrittenen Entwicklungsstadium.

Erste Produkte auf Basis des Wirkstoffs sollen voraussichtlich im Jahr 2011 – vorbehaltlich der behördlichen Zulassung – angeboten werden. Als besondere Vorteile gelten seine lang anhaltende Wirkungsdauer, die geringe Aufwandsmenge und die Tatsache, dass es ein breites Spektrum an Ungräsern und Unkräutern abdeckt. Indaziflam soll in Ackerbaukulturen z. B. im Obst- und Weinbau, bei Zitrusfrüchten, Oliven oder Zuckerrohr angewendet werden. Als Einsatzgebiete kommen auch nicht landwirtschaftliche Bereiche wie Golf- und Sportplätze sowie öffentliche Grünanlagen in Betracht.

Übernahme des Biotech-Unternehmens Athenix abgeschlossen



Versuch im Gewächshaus von Athenix in den USA: Jayme Williams erntet Sojabohnen.

Bayer CropScience hat die Akquisition der Athenix Corp., eines nicht börsennotierten Biotech-Unternehmens mit Sitz in Research Triangle Park, North Carolina, USA, abgeschlossen. Der Kaufpreis beträgt 365 Millionen US-Dollar. Darüber hinaus fallen Meilensteinzahlungen von bis zu 35 Millionen US-Dollar an, sofern bestimmte Entwicklungsziele erreicht werden.

Mit der Akquisition von Athenix und seiner innovativen Technologieplattform erweitert Bayer CropScience seine Möglichkeiten, Landwirten weltweit neue Technologien und komplette Agrar-Lösungen von der Aussaat bis

zur Ernte zur Verfügung zu stellen. Athenix hat eine umfangreiche Entwicklungsplattform von Pflanzeigenschaften aus den Bereichen Herbizidtoleranz und Insektenresistenz.

Das Unternehmen verfügt über die branchenweit größte Sammlung von Genen, die für die Insektenresistenz von Pflanzen entscheidende Bedeutung haben.

Professor Friedrich Berschauer, Vorstandsvorsitzender von Bayer CropScience: „Wir investieren intensiv in das BioScience-Geschäft, um unsere Position im weltweiten Markt für Saatgut und Pflanzeigenschaften zu stärken.“

Behandlungsoption für Krebspatienten mit Knochen-Metastasen

Bayer Schering Pharma und Algeta ASA, Oslo, Norwegen, werden das Krebsmedikament Alpharadin™ gemeinsam entwickeln und vermarkten. Eine entsprechende Vereinbarung haben beide Unternehmen unterzeichnet. Alpharadin™ ist ein neuartiger radiopharmazeutischer Wirkstoff, der auf Radium 223 basiert und Alpha-Strahlung freisetzt. Die Substanz wird derzeit in einer weltweiten Phase-III-Studie bei Patienten mit Prostatakrebs untersucht, die auf eine Hormonbehandlung nicht mehr ansprechen und bei denen sich Knochen-Metastasen gebildet haben.

„Wir sehen ein großes Marktpotenzial für Algetas Alpharadin als mögliche neue Behandlungsoption von Knochen-Metastasen, einer ernst zu nehmenden, lebensbedrohlichen Erkrankung. Die bisherigen Daten zeigen, dass Alpharadin ein hochspezifischer Wirkstoff ist, der möglicherweise die Gesamtüberlebenszeit verlängern kann – dazu mit einfacher Handhabung und einer guten Verträglichkeit“, sagte Kemal Malik, Mitglied im Vorstand von Bayer Schering Pharma. „Ziel ist es, unser globales Onkologie-Portfolio weiter auszubauen.“

Neues Schmuckstück für Leverkusen

Nach 20 Monaten Umbauphase hat das Leverkusener Fußballstadion, die BayArena, Mitte August den Spielbetrieb wieder aufgenommen. Mit drei neuen Oberrängen bietet das rundum modernisierte Stadion nun mehr als 30.000 Zuschauern Platz.

Gleichzeitig wurden auch der Medienbereich, der Mannschafts- und Physiobereich sowie Restaurant- und Logen-Plätze deutlich erweitert. Alle Funktionsräume sind damit auf einem international führenden Standard. Markantestes äußeres Merkmal ist das neue Dach. Eine kreisrunde Stahlseilkonstruktion trägt eine 28.000 Quadratmeter große Fläche mit Platten aus Makrolon®.

Damit hat die neue BayArena das größte Stadionsdach, das jemals aus diesem Hightech-Kunststoff von Bayer MaterialScience errichtet wurde. Auch die Korrosionsschutzbeschichtung für die Stahlseilkonstruktion basiert auf Polyurethan-Lackrohstoffen des Unternehmens.

Der Umbau sei ohne öffentlichen Zuschuss erfolgt, betonte Bayer-Vorstandsvorsitzender Werner Wenning anlässlich der Eröffnung. „Unsere Fußballmannschaft ist für den Bayer-Konzern ein wichtiger Imageträger im In- und Ausland.“ 2011 werden in der BayArena unter anderem Spiele im Rahmen der Fußball-Weltmeisterschaft der Frauen ausgetragen.



Beeindruckend auch bei Nacht: das Dach der neuen BayArena mit Platten aus Makrolon®.



Bayer verstärkt Nachhaltigkeits-Engagement

Umfassendes Programm mit weltweiten Leuchtturmprojekten gestartet

Bayer setzt noch mehr auf Nachhaltigkeit. Dazu hat der Konzern ein umfassendes Programm mit acht sogenannten Leuchtturmprojekten in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Klimaschutz gestartet. Ziel ist es, die Produkte des Unternehmens sowie das Know-how der Mitarbeiter in die internationalen Projekte einzubringen, um überall auf der Welt eine nachhaltige Entwicklung weiter zu forcieren.

Bayer-Vorstandsvorsitzender Werner Wenning und Bayer-Vorstandsmitglied Dr. Wolfgang Plischke präsentierten das Nachhaltigkeits-Programm auf

einer Pressekonferenz vor rund 120 Journalisten aus 35 Ländern in Leverkusen. „Wir leisten konkrete Beiträge, um den wirtschaftlichen Erfolg in Einklang zu bringen mit dem Schutz der Umwelt und den Bedürfnissen der Gesellschaft“, sagte Wenning.

Im Mittelpunkt des neuen Nachhaltigkeits-Programms stehen die Leuchtturmprojekte, von denen weltweit mehr als 15 Millionen Menschen direkt profitieren. Zudem will der Konzern die Energieeffizienz in der Produktion bis 2013 um zehn Prozent gegenüber 2008 steigern. Das entspricht einer

Einsparung bei den jährlichen Treibhausgas-Emissionen von 350.000 Tonnen. Zudem sollen durch eine neue Technologie zur Chlorproduktion die Treibhausgas-Emissionen um weitere 250.000 Tonnen bis 2020 gesenkt werden.

Nachhaltigkeit steht im Zentrum der Geschäftstätigkeit von Bayer. „Sie ist für uns fester Bestandteil einer auf hochwertige Lösungen und langfristigen Erfolg ausgerichteten Unternehmenspolitik“, sagte Wenning. „Wir wollen Nachhaltigkeit erreichen in allem, was wir tun.“

Bayer-Chef Werner Wenning (am Rednerpult) und sein Vorstandskollege Dr. Wolfgang Plischke (links auf dem Podium) erläuterten den Journalisten das Nachhaltigkeits-Programm.

Auszeichnung für die weltweit beste Berichterstattung zum Klimaschutz

Platz eins für Bayer beim Thema Klimaschutz: Der Konzern ist als das weltweit beste Unternehmen in den „Carbon Disclosure Leadership Index“ aufgenommen worden. Das gab die Investorengruppe des „Carbon Disclosure Project (CDP)“ im September in New York, USA, bekannt. Mit der Höchstzahl von 95 – bei 100 möglichen – Punkten führt Bayer als alleiniger Spitzenreiter die Liste der insgesamt 50 im Leadership Index vertretenen Unternehmen an. Diese wurden aus den 500 größten börsen-

notierten Unternehmen der Welt ausgewählt. Grundlage ist die fundierte und transparente Berichterstattung über die verfolgte Klimastrategie sowie über Treibhausgas-Emissionen.

Bayer ist als einziges europäisches Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie das fünfte Mal in Folge in dem Klima-Index gelistet. Für die Anlage-Entscheidungen der Investoren des CDP spielt eine zunehmend große Rolle, wie Unternehmen strategisch den Herausforderungen des Klimawandels begegnen.

Energie-Experte Jochem geehrt

Der Energieeffizienz-Experte Professor Dr.-Ing. Eberhard Jochem, der am Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI in Karlsruhe tätig ist, wurde von der „Bayer Science & Education Foundation“ als erster Preisträger mit dem „Bayer Climate Award“ ausgezeichnet. Bei der Preisverleihung in Berlin sagte Bayer-Vorstandsvorsitzender Werner Wenning, Jochem habe „wie kaum ein anderer Forscher herausgearbeitet und nachgewiesen, dass die Steigerung der Energieeffizienz der zentrale Hebel zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen in den verschiedenen Bereichen unserer Gesellschaft ist“.

Neuartige Verhütungspille ist in Europa auf dem Markt

Bayer Schering Pharma hat die europaweite Markteinführung für Qlaira® gestartet. Seit Mai 2009 ist das neuartige orale Verhütungsmittel in mehreren europäischen Ländern, darunter Deutschland, erhältlich.

Mit Qlaira® entsteht eine neue Klasse der Verhütungsmittel mit dem Östrogenbestandteil Estradiolvalerat, das wie das natürlich im Körper vorkommende Estradiol wirkt. Als zweite Komponente enthält Qlaira® das Gestagen Dienogest. Die Besonderheit:

Bislang wurde bei oralen Verhütungsmitteln weltweit nur eine Substanz als Östrogenkomponente verwendet – das sogenannte Ethinylestradiol. Mit Estradiol konnte dagegen lange Zeit keine ausreichende Blutungskontrolle herbeigeführt werden.

Klinische Studien mit Qlaira® haben gezeigt, dass durch Kombination von Estradiol mit dem Gestagen Dienogest eine gute Zyklusstabilität erreicht werden kann. Das Verhütungsmittel Qlaira® zeichnet sich zudem

durch ein dynamisches Dosierungsschema aus: Dabei wird entsprechend dem Zyklus die benötigte Menge an Hormonen bereitgestellt, um jederzeit eine sichere Verhütung und eine gute Zykluskontrolle zu gewährleisten.

In den USA wurde im Juli 2009 der Antrag auf Zulassung eingereicht. Neben der Indikation Verhütung wurde auch die Zulassung zur Behandlung von starken und/oder verlängerten Regelblutungen beantragt.



Die Kindertagesstätte „die Sprösslinge“ von Bayer CropScience in Monheim wird klimaneutral betrieben.

Geschäftsmodell für nachhaltiges Bauen

Weniger Klimabelastung durch nachhaltiges und umweltfreundliches Bauen – dabei will Bayer im Rahmen seines weltweiten Klimaprogramms die Bauindustrie unterstützen. Mit dem EcoCommercial-Building-Programm zeigt Bayer MaterialScience, dass durch den Einsatz von Hightech-Werkstoffen beispielsweise die Energieeffizienz von Gebäuden gesteigert und damit Kohlendioxid-Emissionen gesenkt werden können. Das Besondere: Das Konzept passt sich den verschiedenen Klimazonen der Erde an.

Es soll die Schnittstelle zu Entscheidungsträgern darstellen, um Geschäfte im Marktsegment „Nachhaltiges und energieoptimiertes Bauen“ zu generieren. Dazu zählt ein integraler Planungsprozess, in dem das Werkstoff-Know-how sowie Anwendungs- und Konstruktionskompetenz von Kunden und Servicepartnern ineinandergreifen. Mit dem Bayer-Verwaltungssitz im belgischen Diegem und der Kindertagesstätte „die Sprösslinge“ in Monheim entstanden die ersten EcoCommercial Buildings in Europa.

Vielpersprechender Ansatz in der Krebstherapie

Bayer Schering Pharma arbeitet zusammen mit dem biopharmazeutischen Unternehmen Micromet an der Entwicklung eines neuen, spezifischen BiTE-Antikörpers zur Behandlung solider Tumore. Im Januar 2009 hatten beide Unternehmen eine Exklusivoption für eine Kooperations- und Lizenzvereinbarung unterschrieben. Diese Option hat Bayer Schering Pharma im November 2009 ausgeübt und die Zusammenarbeit begonnen.

Der BiTE-Antikörper gegen solide Tumore soll bis zum erfolgreichen Abschluss der Phase I der klinischen Studien gemeinsam entwickelt werden. Anschließend wird Bayer Schering Pharma die weitere Entwicklung und Vermarktung vollständig übernehmen. BiTE-Antikörper sollen die körpereigenen „Killer-T-Zellen“ gegen die Tumorzellen lenken. Dies ist ein

neuer Ansatz in der Krebstherapie. Insgesamt soll Micromet laut Vereinbarung von Bayer meilensteinabhängige Zahlungen von bis zu 285 Millionen Euro erhalten. Hinzu kommen gestaffelte Lizenzgebühren je nach den Umsätzen des Präparats bis in den zweistelligen Prozent-Bereich. Außerdem ist vorgesehen, dass Micromet Ausgleichszahlungen für seinen Entwicklungsaufwand erhält.

„BiTE-Antikörper sind ein vielversprechender Ansatz in der Krebstherapie“, kommentierte Dr. Karl Ziegelbauer, Leiter des therapeutischen Forschungsgebiets Onkologie bei Bayer Schering Pharma. „Wir freuen uns jetzt auf die Entwicklung einer neuen Behandlungsmöglichkeit für Patienten mit soliden Tumoren. Wir bauen so unser Onkologie-Portfolio mit neuartigen Therapieoptionen aus.“

Die Bayer-Mitarbeiterinnen Daniela Fischer (l.) und Katja Zachmann bereiten Proben für die automatisierte RNAi-Analyse vor.



Entwicklung von Wirkstoffen gegen Malaria-Mücken

Bayer CropScience unterzeichnet Vereinbarung mit britischem Forschungsinstitut



Schutz gegen Malaria-Mücken: Netze aus Fasern, die mit dem Wirkstoff Deltamethrin von Bayer CropScience imprägniert wurden, sorgen für eine wirksame Abwehr.

Bayer CropScience und das Innovative Vector Control Consortium (ivcc) in Liverpool, Großbritannien, planen die gemeinsame Entwicklung neuer Wirkstoffe gegen Mücken, die Krankheiten

wie Malaria übertragen und gegen herkömmliche Insektizide widerstandsfähig sind. Diese Resistenz ist derzeit eines der größten Probleme im Kampf gegen Malaria. Die neuen

Wirkstoffe sollen als sogenannte Public Health Products zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beitragen, denn durch wirksame Maßnahmen gegen die Überträger können Erkrankungen verhindert werden. Nach Zahlen der Weltgesundheitsbehörde (WHO) leben rund 3,3 Milliarden Menschen – mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung – in Malaria-Gebieten.

Eine im Mai unterzeichnete Forschungsvereinbarung ist zunächst auf drei Jahre angelegt. Bayer CropScience will im Rahmen der Kooperation sein Spektrum an Substanzen und Screening-Möglichkeiten sowie seine Erfahrung im Bereich der chemischen Synthese und der Insektizidforschung und -entwicklung einbringen.

Das ivcc – im Jahr 2005 ursprünglich als Forschungskonsortium gegründet – hat sich mittlerweile zu einer Produktentwicklungspartnerschaft (Product Development Partnership) weiterentwickelt.

Partner in Peking

Eine umfassende strategische Partnerschaft haben Bayer HealthCare und die Tsinghua-Universität in Peking vereinbart. In diesem Zusammenhang ist das gemeinsame Forschungszentrum an der Universität, das Bayer Tsinghua (Institute of Biomedicine) Research Center of Innovative Drug Discovery, gegründet worden.

Die Einrichtung ist Bestandteil einer Initiative des neuen Forschungs- und Entwicklungszentrums von Bayer HealthCare in Peking. Vereinbart ist, dass die Wissenschaftler der Universität mit den Forschern von Bayer Schering Pharma entlang der Wertschöpfungskette von Forschung und Entwicklung zusammenarbeiten. Dabei werden sie sich insbesondere auf die Forschungsgebiete Onkologie, Frauengesundheit, diagnostische Bildgebung und Kardiologie konzentrieren.

Als bester Film des Jahres gekürt

Weitere Auszeichnung für den Bayer-Imagefilm: „Elements of Fascination“ hat beim „Galaxy Award 2009“ auch den Grand Award erhalten. Diese Ehrung wird unter allen mit Gold ausgezeichneten Filmen verliehen. Somit ist der Unternehmensfilm zum besten Streifen dieses Jahres gekürt worden.

„Der Film zeigt Bayer als modernes und innovatives Erfinder-Unternehmen. Dass er jetzt weltweit in der großen Konkurrenz exzellenter Kommunikationsmaßnahmen als bester Film des Jahres gekürt wurde, ist für uns eine ganz besondere Ehrung“, sagt Michael Schade, Leiter der Unternehmenskommunikation.

Die Auszeichnung steigert das erfolgreiche Abschneiden der Bayer-Kommunikation bei den Awards. Bayer ist dort in diesem Jahr bereits mit sieben Preisen ausgezeichnet worden. Sowohl



Szene aus „Elements of Fascination“

der Imagefilm „Elements of Fascination“ als auch die Online-Version des Geschäftsberichts erhielten „Gold“. Text und Layout des Geschäftsberichts sowie das Unternehmensmagazin „report“ bekamen jeweils Bronze. Das Forschungsmagazin „research“ und der Imagefilm erhielten im „Stakeholder-Dialog“ die Auszeichnung „Honors“.

2009: Operativ eines der stärksten Jahre

Bayer erfolgreich in schwierigem Umfeld

Optimistisch für die Zukunft

- Konzern-Umsatz 31,2 MRD € (-5,3 %)
 - EBITDA vor Sondereinflüssen mit 6,5 MRD € (-6,6 %) weiter auf hohem Niveau
 - Konzernergebnis 1,4 MRD € (-20,9 %)
 - Netto-Cashflow deutlich auf 5,4 MRD € verbessert (+49,0 %)
 - Nettofinanzverschuldung um 4,5 MRD € auf 9,7 MRD € gesenkt
 - Unveränderte Dividende von 1,40 € vorgeschlagen
 - Ausblick 2010: Anstieg des bereinigten Ergebnisses je Aktie um ca. 10 % erwartet
-

Umsatz, Ertrags- und Finanzlage im Überblick

Gesamtjahr 2009

Bayer war 2009 in einem schwierigen Umfeld erfolgreich. Mit einem um Sondereinflüsse bereinigten EBITDA von 6,5 MRD € erzielten wir den dritthöchsten Wert der Unternehmensgeschichte. Unser ambitioniertes Ziel, den Ergebniserückgang gegenüber dem Rekordjahr 2008 auf ca. 5 % zu begrenzen, haben wir annähernd erreicht. Zudem steigerten wir unseren Netto-Cashflow um 49 % auf den neuen Rekordwert von 5,4 MRD €. Die Netto-Finanzverschuldung konnten wir damit deutlich als geplant um 4,5 MRD € auf nun 9,7 MRD € senken.

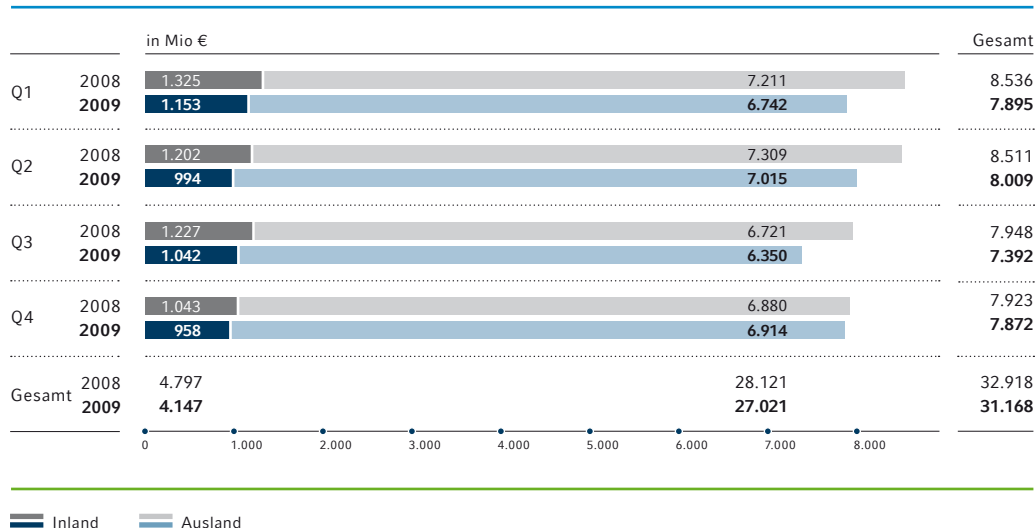
HealthCare erzielte bei Umsatz und Ergebnis wiederum erfreuliche Zuwächse. CropScience erreichte trotz eines sich abschwächenden Marktumfelds einen leichten Umsatzanstieg, konnte jedoch beim Ergebnis nicht ganz an das Rekordniveau des Vorjahres anknüpfen. MaterialScience war durch den Einbruch der weltweiten Konjunktur stark belastet: Trotz einer Erholung des Geschäftes im Jahresverlauf blieben Umsatz und Ergebnis im Geschäftsjahr 2009 deutlich unter dem Niveau des Vorjahres.

Umsatzveränderung

	2008	2009
	in %	in %
Menge	2,8	-2,9
Preis	1,6	-2,8
Währung	-3,4	0,6
Portfolio	0,6	-0,2

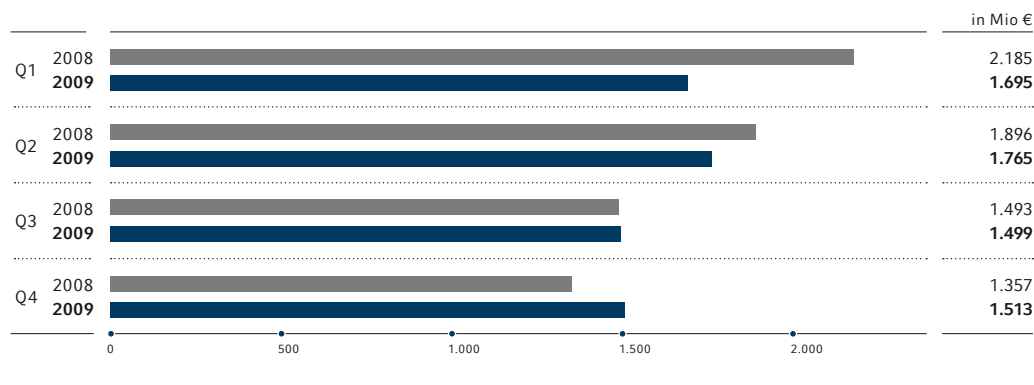
Der Konzernumsatz sank um 5,3 % auf 31.168 Mio € (Vorjahr: 32.918 Mio €). Bereinigt um Währungs- und Portfolioeffekte (wpb.) verzeichneten wir ein Minus von 5,7 %. Der Umsatz von HealthCare wuchs um 3,8 % (wpb. +3,8 %). Im CropScience-Geschäft stieg der Umsatz um 2,0 % (wpb. +2,5 %). Konjunkturbedingt war der Umsatz von MaterialScience mit -22,8 % (wpb. -24,7 %) deutlich rückläufig.

Umsatz Bayer-Konzern pro Quartal



Das **EBITDA** vor Sondereinflüssen des Bayer-Konzerns lag mit 6.472 Mio € um 6,6 % unter dem Vorjahreswert von 6.931 Mio €. Hierbei wirken sich Währungsveränderungen besonders in den Schwellenländern mit rund 140 Mio € belastend aus. Die EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen ging leicht auf 20,8 % (Vorjahr: 21,1 %) zurück.

EBITDA vor Sondereinflüssen Bayer-Konzern pro Quartal



HealthCare steigerte das EBITDA vor Sondereinflüssen um 7,5 % auf den Rekordwert von 4.468 Mio € (Vorjahr: 4.157 Mio €) und erzielte damit eine EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen von 27,9 % (Vorjahr: 27,0 %). Zu diesem Anstieg haben der erfreuliche Geschäftsverlauf sowie die Synergien aus der Integration des ehemaligen Schering-Geschäfts beigetragen. CropScience blieb mit einem um Sondereinflüsse bereinigten EBITDA von 1.508 Mio € um 5,9 % unter dem sehr guten Ergebnis des Vorjahres (1.603 Mio €). Die EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen lag bei 23,2 % (Vorjahr: 25,1 %). Dieser Ergebnissrückgang beruht vor allem auf höheren Rohstoffkosten und negativen Währungseffekten, die nur teilweise durch Ergebnisbeiträge aus der Geschäftsausweitung ausgeglichen werden konnten. MaterialScience erreichte im schwierigen Jahr 2009 ein EBITDA vor Sondereinflüssen von 446 Mio € (Vorjahr: 1.088 Mio €). Ursächlich für das erheblich gesunkene Ergebnissniveau waren negative Preis- und Mengeneffekte infolge der konjunkturbedingt deutlich schwächeren Nachfrage. Das Ergebnis von MaterialScience konnte sich im Jahresverlauf jedoch wieder erholen und bereits im 3. Quartal an die Vorjahreswerte anknüpfen. Die EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen sank auf 5,9 % (Vorjahr: 11,2 %).

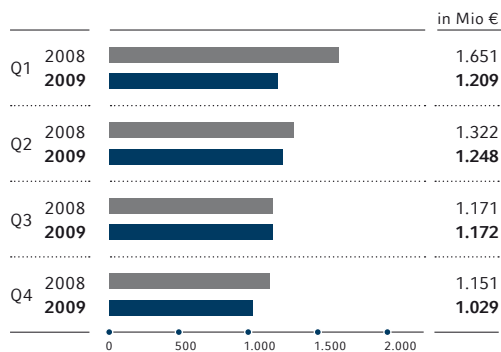
Das **EBIT** vor Sondereinflüssen des Bayer-Konzerns lag mit 3.772 Mio € um 13,1 % unter dem Vorjahreswert von 4.342 Mio €. Das Geschäftsjahr 2009 war durch Sondereinflüsse in Höhe von insgesamt -766 Mio € belastet (Vorjahr: -798 Mio €). Hiervon entfielen -372 Mio € auf HealthCare, -219 Mio € auf CropScience und -140 Mio € auf MaterialScience. Die Sondereinflüsse betrafen insbesondere Restrukturierungsmaßnahmen (-354 Mio €; Vorjahr: -215 Mio €) und die Integration bzw. den Erwerb von Schering (-87 Mio €; Vorjahr: -365 Mio €). Damit wurden die laufenden Restrukturierungsprogramme abgeschlossen. Darüber hinaus entfielen -225 Mio € auf Rechtsfälle (Vorjahr: -106 Mio €), -68 Mio € auf den erhöhten Beitrag zum Pensionssicherungsverein deutscher Unternehmen aufgrund des historisch hohen Schadensvolumens aus Insolvenzen sowie -32 Mio € auf außerplanmäßige Abwertungen (Vorjahr: -98 Mio €). Das EBIT des Bayer-Konzerns ging um 15,2 % auf 3.006 Mio € (Vorjahr: 3.544 Mio €) zurück.

Unter Berücksichtigung eines Finanzergebnisses von -1.136 Mio € (Vorjahr: -1.188 Mio €) betrug das Ergebnis vor Ertragsteuern 1.870 Mio € (Vorjahr: 2.356 Mio €). Das Finanzergebnis beinhaltet insbesondere ein Zinsergebnis von -548 Mio € (Vorjahr: -702 Mio €), Aufwendungen für die Aufzinsung von Pensions- und sonstigen Rückstellungen von 436 Mio € (Vorjahr: 300 Mio €) sowie ein Kursergebnis von -92 Mio € (Vorjahr: -79 Mio €). Die Veränderung im Zinsergebnis ist u. a. auf den Abbau der Finanzverschuldung und gesunkene Zinssätze zurückzuführen. Für das Jahr 2009 ergab sich ein Steueraufwand von 511 Mio € (Vorjahr: 636 Mio €).

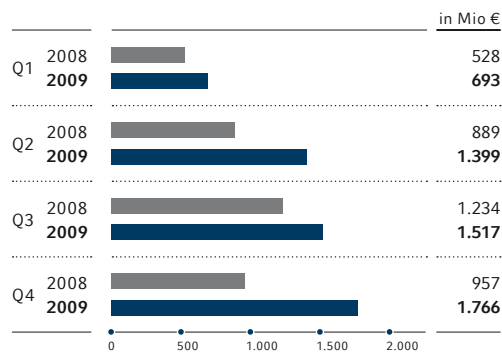
Nach Steuern erzielten wir ein Ergebnis aus dem fortzuführenden Geschäft von 1.359 Mio € (Vorjahr: 1.720 Mio €).

Bayer erzielte ein Konzernergebnis von 1.359 Mio € (Vorjahr: 1.719 Mio €). Das Ergebnis je Aktie betrug 1,70 € (Vorjahr: 2,22 €). Das bereinigte Ergebnis je Aktie verringerte sich auf 3,64 € (Vorjahr: 4,17 €); zur Berechnung siehe Kapitel 4.3 „Bereinigtes Ergebnis je Aktie“ auf Seite 75 im Bayer-Geschäftsbericht 2009.

Brutto-Cashflow pro Quartal



Netto-Cashflow pro Quartal



Infolge der schwachen Geschäftsentwicklung bei MaterialScience sank der Brutto-Cashflow des Konzerns im Vorjahresvergleich um 12,0 % auf 4.658 Mio € (Vorjahr: 5.295 Mio €). Der Netto-Cashflow stieg hingegen um 49,0 % auf 5.375 Mio € (Vorjahr: 3.608 Mio €). Hierzu haben insbesondere ein verbessertes Working-Capital-Management sowie niedrigere Ertragsteuerzahlungen beigetragen.

Die Nettofinanzverschuldung konnten wir im Geschäftsjahr 2009 deutlich verringern. Am 31. Dezember 2009 betrug sie 9,7 MRD € (Vorjahr: 14,2 MRD €). In dem Rückgang war die Wandlung der Pflichtwandelanleihe mit 2,3 MRD € enthalten. Die Netto-Pensionsverpflichtungen als Saldo von Pensionsverpflichtungen und Planvermögen stiegen im Vergleich zum 31. Dezember 2008 vor allem aufgrund gesunkener langfristiger Kapitalmarktzinsen um 0,4 MRD € auf 6,4 MRD €.

Umsatz- und Ergebnisprognose

Bayer-Konzern

Der Bayer-Konzern blickt zuversichtlich in das Jahr 2010. Wir wollen den Umsatz währungs- und portfoliobereinigt um mehr als 5 % erhöhen. Das EBITDA vor Sondereinflüssen planen wir in Richtung 7 MRD € zu steigern. Für das bereinigte Ergebnis je Aktie (Core EPS; zur Berechnung siehe Kapitel 4.3, Seite 75 im Bayer-Geschäftsbericht 2009) erwarten wir einen Anstieg um etwa 10 %. Unseren Einschätzungen liegt ein Euro-us-Dollar-Kurs von 1,40 zugrunde (Durchschnittskurs 2009: 1,39).

Wir rechnen für 2010 nicht mit Sonderaufwendungen aus Restrukturierungsprogrammen.

Für Sachanlageinvestitionen haben wir ein Budget von 1,4 MRD € vorgesehen. Die planmäßigen Abschreibungen beziffern wir auf etwa 2,6 MRD €, davon 1,3 MRD € auf immaterielle Vermögenswerte. Für Forschung und Entwicklung planen wir Aufwendungen von ca. 2,9 MRD €.

Nachdem wir unsere bisherigen Margenziele weitgehend erreicht haben, liegt unser zukünftiger Schwerpunkt in der Wertschaffung durch profitables Wachstum. Hierbei wollen wir insbesondere in die Forschungs- und Entwicklungspipeline, in BioScience und in den Schwellenländern weiter investieren. Dabei rechnen wir bis zum Jahr 2012 für den Bayer-Konzern mit einem kontinuierlichen währungs- und portfoliobereinigten Umsatzwachstum von etwa 5 % jährlich. In diesem Zeitraum wollen wir das um Sondereinflüsse bereinigte EBITDA auf eine Größenordnung von 8 MRD € steigern. Für das bereinigte Ergebnis je Aktie streben wir einen jährlichen Zuwachs von durchschnittlich 10 % und damit einen Anstieg in die Größenordnung von 5 € je Aktie an.

HealthCare

HealthCare plant für das Jahr 2010, zumindest mit dem Markt zu wachsen. Dies entspricht einem währungs- und portfoliobereinigten Anstieg um ca. 5 %. Das um Sondereinflüsse bereinigte EBITDA wollen wir ebenfalls steigern.

Auch bis 2012 wollen wir weiterhin zumindest mit dem Markt wachsen und das um Sondereinflüsse bereinigte EBITDA kontinuierlich verbessern.

CropScience

Bei CropScience rechnen wir für 2010 mit einem Wachstum leicht über dem Markt. Dies entspricht einem währungs- und portfoliobereinigten Anstieg um ca. 4 %. Das um Sondereinflüsse bereinigte EBITDA planen wir leicht zu steigern. Allerdings gestaltet sich das Geschäftsumfeld derzeit schwieriger als erwartet.

Bis 2012 wollen wir zumindest mit dem Markt wachsen und das um Sondereinflüsse bereinigte EBITDA weiter verbessern.

MaterialScience

In unserem MaterialScience-Geschäft gehen wir von einer weiteren konjunkturellen Erholung aus. Vor diesem Hintergrund planen wir für 2010, den Umsatz währungs- und portfoliobereinigt um mehr als 10 % zu erhöhen. Das um Sondereinflüsse bereinigte EBITDA wollen wir erheblich steigern.

Im 1. Quartal 2010 erwarten wir gegenüber dem 4. Quartal 2009 leicht höhere Umsätze. In Anbetracht weiter steigender Rohstoffkosten rechnen wir mit einem um Sondereinflüsse bereinigten EBITDA im 1. Quartal 2010 in der Größenordnung des 4. Quartals 2009.

Bis 2012 erwarten wir – eine fortdauernde konjunkturelle Erholung vorausgesetzt –, beim Umsatz das Vorkrisenniveau von mehr als 10 MRD € wieder zu erreichen. Das um Sondereinflüsse bereinigte EBITDA wollen wir weiter deutlich steigern.

Bayer AG

Als Obergesellschaft des Konzerns erhält die Bayer AG Erträge insbesondere von ihren Beteiligungsgesellschaften. Durch die Anbindung der großen operativen Tochtergesellschaften in Deutschland über Gewinnabführungsverträge werden deren Ergebnisse direkt bei der Bayer AG vereinnahmt. Die zuvor beschriebene positive Erwartung in Bezug auf die Geschäftsentwicklung im Konzern dürfte sich auch auf das Ergebnis der Bayer AG auswirken. Zudem sollte sich das Zinsergebnis aufgrund der gesunkenen Finanzverschuldung weiter verbessern. Wir gehen somit davon aus, auch zukünftig einen Jahresüberschuss zu erzielen, der eine angemessene Dividendenausschüttung zulässt.

Gewinn- und Verlustrechnung Bayer-Konzern

	2008	2009
	in Mio €	in Mio €
Umsatzerlöse	32.918	31.168
Herstellungskosten	-16.456	-15.135
Bruttoergebnis vom Umsatz	16.462	16.033
Vertriebskosten	-8.105	-7.923
Forschungs- und Entwicklungskosten	-2.653	-2.746
Allgemeine Verwaltungskosten	-1.649	-1.623
Sonstige betriebliche Erträge	907	922
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.418	-1.657
Operatives Ergebnis (EBIT)	3.544	3.006
Ergebnis aus at-equity bewerteten Beteiligungen	-62	-48
Finanzielle Erträge	589	789
Finanzielle Aufwendungen	-1.715	-1.877
Finanzergebnis	-1.188	-1.136
Ergebnis vor Ertragsteuern¹	2.356	1.870
Ertragsteuern	-636	-511
Ergebnis nach Steuern aus fortzuführendem Geschäft	1.720	1.359
Ergebnis nach Steuern aus nicht fortzuführendem Geschäft	4	-
Ergebnis nach Steuern	1.724	1.359
davon auf andere Gesellschafter entfallend	5	-
davon auf die Aktionäre der Bayer AG entfallend (Konzernergebnis)	1.719	1.359
Ergebnis je Aktie (€)		
aus fortzuführendem Geschäft		
unverwässert ²	2,22	1,70
verwässert ²	2,22	1,70
aus nicht fortzuführendem Geschäft		
unverwässert ²	-	-
verwässert ²	-	-
aus fortzuführendem und nicht fortzuführendem Geschäft		
unverwässert ²	2,22	1,70
verwässert ²	2,22	1,70

¹ Entspricht dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

² Die sich bei der Wandlung der Pflichtwandelanleihe ergebenden Stammaktien wurden seit der Ausgabe der Pflichtwandelanleihe wie ausgegebene Aktien behandelt.

Gesamtergebnisrechnung Bayer-Konzern

	2008	2009
	in Mio €	in Mio €
Ergebnis nach Steuern	1.724	1.359
davon auf andere Gesellschafter entfallend	5	-
davon auf die Aktionäre der Bayer AG entfallend	1.719	1.359
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von zu Sicherungszwecken eingesetzten Derivaten	-110	89
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgebuchter Betrag	-47	10
Ertragsteuern	55	-38
Veränderung des im Eigenkapital erfassten Betrags (Cashflow-Hedges)	-102	61
Veränderung des beizulegenden Zeitwerts von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten	-32	11
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgebuchter Betrag	1	-
Ertragsteuern	9	-2
Veränderung des im Eigenkapital erfassten Betrags (Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte)	-22	9
Veränderung der versicherungsmathematischen Gewinne (+)/Verluste (-) aus leistungsorientierten Pensionszusagen und ähnlichen Verpflichtungen sowie Effekte aus der Berücksichtigung der Obergrenze für Vermögenswerte	-1.067	-437
Ertragsteuern	455	117
Veränderung des im Eigenkapital erfassten Betrags (Versicherungsmathematische Gewinne (+)/Verluste (-), Berücksichtigung der Obergrenze für Vermögenswerte)	-612	-320
Veränderung des Ausgleichspostens aus der Währungsumrechnung ausländischer Tochtergesellschaften	-413	284
In die Gewinn- und Verlustrechnung umgebuchter Betrag	-	-
Veränderung des im Eigenkapital erfassten Betrags (Währungsumrechnung)	-413	284
Veränderung des Wertansatzes aus der Neubewertung (IFRS 3)	8	-
Veränderung der als Verbindlichkeit ausgewiesenen Minderheitsanteile an Personengesellschaften in Bezug auf im Eigenkapital erfasste Wertänderungen	-15	15
Veränderung aus Konzernkreisänderungen	1	-1
Summe der im Eigenkapital erfassten Wertänderungen	-1.155	48
davon auf andere Gesellschafter entfallend	3	2
davon auf die Aktionäre der Bayer AG entfallend	-1.158	46
Summe aus Ergebnis nach Steuern und der im Eigenkapital erfassten Wertänderungen	569	1.407
Wertänderungen	569	1.407
davon auf andere Gesellschafter entfallend	8	2
davon auf die Aktionäre der Bayer AG entfallend	561	1.405

Bilanz Bayer-Konzern

	31.12.2008	31.12.2009
	in Mio €	in Mio €
Langfristige Vermögenswerte		
Geschäfts- oder Firmenwerte	8.647	8.704
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	13.951	12.842
Sachanlagen	9.492	9.409
Anteile an at-equity bewerteten Beteiligungen	450	395
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	1.197	1.200
Sonstige Forderungen	458	549
Latente Steuern	1.156	950
	35.351	34.049
Kurzfristige Vermögenswerte		
Vorräte	6.681	6.091
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.953	6.106
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	634	367
Sonstige Forderungen	1.284	1.357
Ertragsteuererstattungsansprüche	506	347
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	2.094	2.725
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte und nicht fortzuführendes Geschäft	8	-
	17.160	16.993
Gesamtvermögen	52.511	51.042
Eigenkapital		
Gezeichnetes Kapital der Bayer AG	1.957	2.117
Kapitalrücklage der Bayer AG	4.028	6.167
Sonstige Rücklagen	10.278	10.613
	16.263	18.897
Anteile anderer Gesellschafter	77	54
	16.340	18.951
Langfristiges Fremdkapital		
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	6.347	6.517
Andere Rückstellungen	1.351	1.516
Finanzverbindlichkeiten	10.614	11.460
Sonstige Verbindlichkeiten	432	415
Latente Steuern	3.592	3.210
	22.336	23.118
Kurzfristiges Fremdkapital		
Andere Rückstellungen	3.163	3.089
Finanzverbindlichkeiten	6.256	1.489
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.464	2.735
Ertragsteuerverbindlichkeiten	65	93
Sonstige Verbindlichkeiten	1.874	1.567
Rückstellungen und Verbindlichkeiten in direktem Zusammenhang mit zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten und nicht fortzuführendem Geschäft	13	-
	13.835	8.973
Gesamtkapital	52.511	51.042

Vorjahreswerte angepasst.

Kapitalflussrechnung Bayer-Konzern

	2008	2009
	in Mio €	in Mio €
Ergebnis nach Steuern aus fortzuführendem Geschäft	1.720	1.359
Ertragsteuern	636	511
Finanzergebnis	1.188	1.136
Gezahlte bzw. geschuldete Ertragsteuern	-812	-636
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	2.722	2.809
Veränderung Pensionsrückstellungen	-292	-366
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Anlagevermögen	-75	-155
Nicht zahlungswirksame Effekte aus der Neubewertung übernommener Vermögenswerte (Work-Down der Vorräte)	208	-
Brutto-Cashflow	5.295	4.658
Zu-/Abnahme Vorräte	-692	604
Zu-/Abnahme Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-134	-28
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16	235
Veränderung übriges Nettovermögen/Sonstige nicht zahlungswirksame Vorgänge	-877	-94
Zu-/Abfluss aus operativer Geschäftstätigkeit (Netto-Cashflow)	3.608	5.375
Ausgaben für Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	-1.759	-1.575
Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen und anderen Vermögenswerten	167	98
Einnahmen/Ausgaben aus Desinvestitionen	-41	70
Einnahmen/Ausgaben aus langfristigen finanziellen Vermögenswerten	-390	169
Ausgaben für Akquisitionen abzüglich übernommener Zahlungsmittel	-1.617	-354
Zins- und Dividendeneinnahmen	553	477
Einnahmen/Ausgaben aus kurzfristigen finanziellen Vermögenswerten	-2	-11
Zu-/Abfluss aus investiver Tätigkeit	-3.089	-1.126
Kapitaleinzahlungen	-	-
Gezahlte Dividenden und Kapitalertragsteuer	-1.126	-973
Kreditaufnahme	2.277	2.798
Schuldentilgung	-752	-4.240
Zinsausgaben	-1.272	-1.206
Zu-/Abfluss aus Finanzierungstätigkeit	-873	-3.621
Zahlungswirksame Veränderung aus Geschäftstätigkeit	-354	628
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am 1.1.	2.531	2.094
Veränderung aus Konzernkreisänderungen	3	3
Veränderung aus Wechselkursänderungen	-86	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente am 31.12.	2.094	2.725

Vorjahreswerte angepasst.

Eigenkapitalveränderungsrechnung Bayer-Konzern

	Gezeichnetes Kapital der Bayer AG	Kapitalrücklage der Bayer AG	Gewinnrücklagen inkl. Konzern- ergebnis	Währungs- änderungen	
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	
31.12.2007	1.957	4.028	12.949	-2.317	
Eigenkapital-Transaktionen mit Anteilseignern					
Kapitalerhöhung/-herabsetzung					
Dividendenausschüttung			-1.032		
Sonstige Veränderungen			4		
Erfolgsneutral erfasste Veränderungen**			-626	-416	
Konzernergebnis 2008			1.719		
31.12.2008	1.957	4.028	13.014	-2.733	
Eigenkapital-Transaktionen mit Anteilseignern					
Kapitalerhöhung/-herabsetzung	160	2.139			
Dividendenausschüttung			-1.070		
Sonstige Veränderungen			6		
Erfolgsneutral erfasste Veränderungen**			-306	282	
Konzernergebnis 2009			1.359		
31.12.2009	2.117	6.167	13.003	-2.451	

* OCI (Other Comprehensive Income) = sonstiges Gesamtergebnis

** nach Steuern

Kumuliertes übriges Comprehensive Income						
	Marktbewertung Wertpapiere	Cashflow-Hedges	Neubewertungs-rücklage	Aktionären der Bayer AG zurechenbarer Anteil am Eigenkapital	Anteile anderer Gesellschafter am Eigenkapital incl. OCI*	Eigenkapital
	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €	in Mio €
	32	31	54	16.734	87	16.821
				-1.032	-9	-1.041
			-4	-	-9	-9
	-22	-102	8	-1.158	3	-1.155
				1.719	5	1.724
	10	-71	58	16.263	77	16.340
				2.299		2.299
				-1.070	-4	-1.074
			-6	-	-21	-21
	9	61		46	2	48
				1.359		1.359
	19	-10	52	18.897	54	18.951

Organe der Gesellschaft

HERMANN JOSEF STRENGER

Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats der Bayer AG, Leverkusen

Aufsichtsrat

DR. MANFRED SCHNEIDER

Vorsitzender

REINER HOFFMANN

THOMAS DE WIN

Stellvertretender Vorsitzender

DR. RER. POL. KLAUS KLEINFELD

PETRA KRONEN

DR. PAUL ACHLEITNER

DR. RER. NAT. HELMUT PANKE

ANDRÉ AICH

HUBERTUS SCHMOLDT

WILLY BEUMANN

DR.-ING. EKKEHARD D. SCHULZ

DR. CLEMENS BÖRSIG

DR. KLAUS STURANY*

KARL-JOSEF ELLRICH

DIPL.-ING. DR.-ING. E.H. JÜRGEN WEBER

DR.-ING. THOMAS FISCHER

PROF. DR. DR. H.C. ERNST-LUDWIG WINNACKER

PETER HAUSMANN

OLIVER ZÜHLKE

PROF. DR.-ING. E.H. HANS-OLAF HENKEL

* Unabhängiges und sachverständiges Mitglied im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG.

Vorstand

WERNER WENNING

Vorstandsvorsitzender

DR. MARIJN DEKKERS

DR. WOLFGANG PLISCHKE

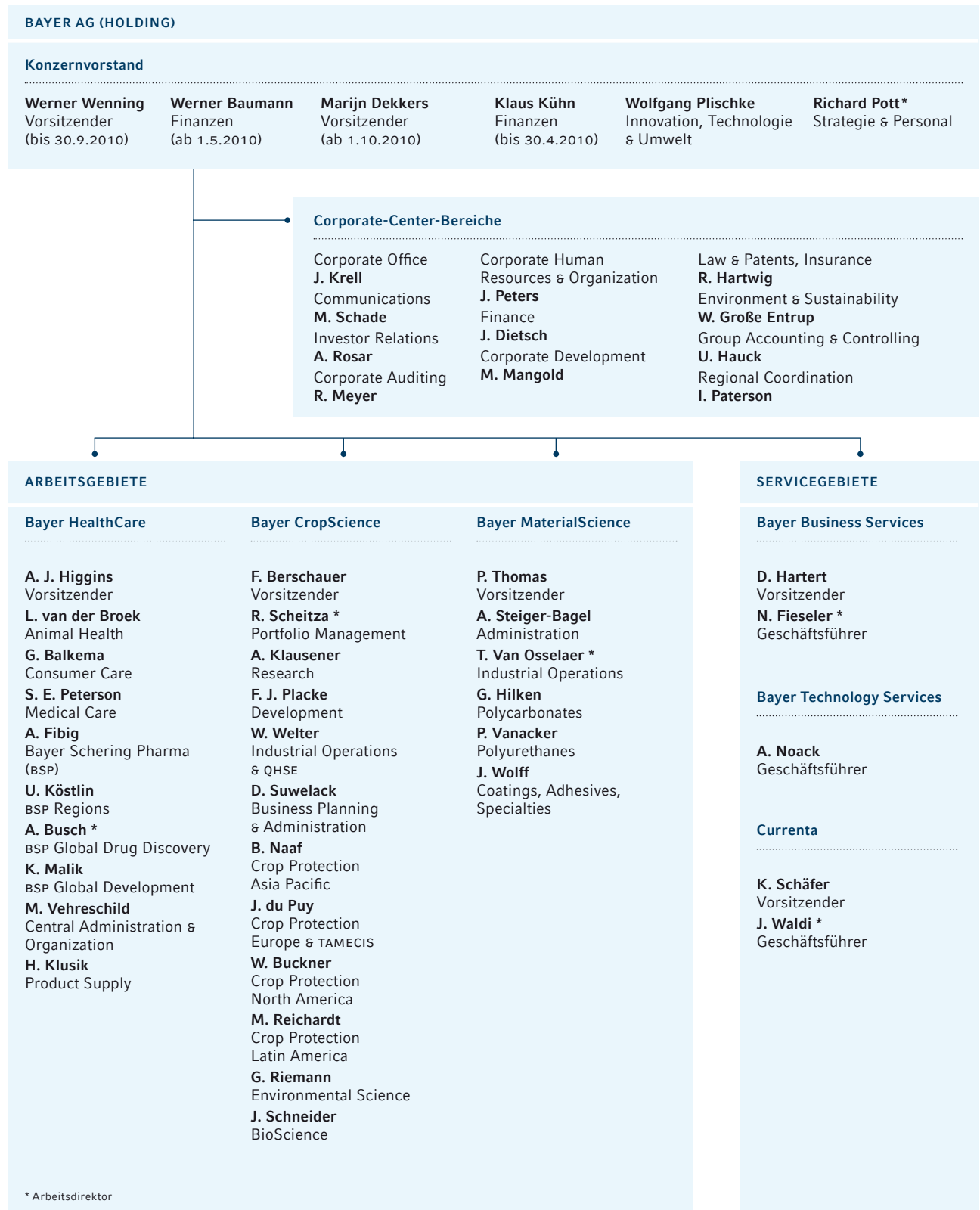
WERNER BAUMANN

KLAUS KÜHN

DR. RICHARD POTT

Organisationsübersicht

Stand: 1. Februar 2010



Finanzkalender

Berichterstattung 2009	26. FEBRUAR 2010
Zwischenbericht 1. Quartal 2010	29. APRIL 2010
Hauptversammlung 2010	30. APRIL 2010
Auszahlung der Dividende	3. MAI 2010
Zwischenbericht 2. Quartal 2010	29. JULI 2010
Zwischenbericht 3. Quartal 2010	28. OKTOBER 2010
Hauptversammlung 2011	29. APRIL 2011
Auszahlung der Dividende	2. MAI 2011

IMPRESSUM

Herausgeber

Bayer AG, 51368 Leverkusen,
Bundesrepublik Deutschland

Redaktion

Jörg Schäfer, Tel. +49/214/30-39136
E-Mail: joerg.schaefer.js@bayer-ag.de

Investor Relations

Peter Dahlhoff, Tel. +49/214/30-33022
E-Mail: peter.dahlhoff@bayer-ag.de

Veröffentlichungstag

Freitag, 26. Februar 2010

Bayer im Internet

www.bayer.de

ISSN 0343/1975



Zukunftsgerichtete Aussagen:

Diese Publikation enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen, die auf den gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Unternehmensleitung des Bayer-Konzerns bzw. seiner Teilkonzerne beruhen. Verschiedene bekannte wie auch unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Entwicklung oder die Performance der Gesellschaft wesentlich von den hier gegebenen Einschätzungen abweichen. Diese Faktoren schließen diejenigen ein, die Bayer in veröffentlichten Berichten beschrieben hat. Diese Berichte stehen auf der Bayer-Website www.bayer.de zur Verfügung. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Verpflichtung, solche zukunftsgerichteten Aussagen fortzuschreiben und an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Wichtige Information:

Die Namen „Bayer Schering Pharma“ oder „Schering“ stehen in dieser Publikation immer gleichbedeutend für die Bayer Schering Pharma AG, Berlin, Deutschland, oder für deren Vorgängerin, die Schering AG, Berlin, Deutschland.

Kennzahlen

	2008	2009	Veränderung
	in Mio €	in Mio €	in %
Bayer-Konzern			
Umsatzerlöse	32.918	31.168	-5,3
EBITDA ¹	6.266	5.815	-7,2
EBITDA vor Sondereinflüssen	6.931	6.472	-6,6
EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen	21,1 %	20,8 %	
EBIT ²	3.544	3.006	-15,2
EBIT vor Sondereinflüssen	4.342	3.772	-13,1
Ergebnis vor Ertragsteuern	2.356	1.870	-20,6
Konzernergebnis	1.719	1.359	-20,9
Ergebnis je Aktie (€) ³	2,22	1,70	-23,4
Bereinigtes Ergebnis je Aktie (€) ⁴	4,17	3,64	-12,7
Brutto-Cashflow ⁵	5.295	4.658	-12,0
Netto-Cashflow ⁶	3.608	5.375	49,0
Nettofinanzverschuldung	14.152	9.691	-31,5
Investitionen (gemäß Segmenttabelle)	1.982	1.669	-15,8
Forschungs- und Entwicklungskosten	2.653	2.746	3,5
Dividende pro Aktie der Bayer AG in €	1,40	1,40	0,0
Bayer HealthCare			
Umsatzerlöse	15.407	15.988	3,8
EBITDA ¹	3.692	4.148	12,4
EBITDA vor Sondereinflüssen	4.157	4.468	7,5
EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen	27,0 %	27,9 %	
EBIT ²	2.181	2.640	21,0
EBIT vor Sondereinflüssen	2.764	3.012	9,0
Brutto-Cashflow ⁵	3.045	3.153	3,5
Netto-Cashflow ⁶	2.259	3.431	51,9
Bayer CropScience			
Umsatzerlöse	6.382	6.510	2,0
EBITDA ¹	1.450	1.311	-9,6
EBITDA vor Sondereinflüssen	1.603	1.508	-5,9
EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen	25,1 %	23,2 %	
EBIT ²	918	798	-13,1
EBIT vor Sondereinflüssen	1.084	1.017	-6,2
Brutto-Cashflow ⁵	1.192	1.043	-12,5
Netto-Cashflow ⁶	736	745	1,2
Bayer MaterialScience			
Umsatzerlöse	9.738	7.520	-22,8
EBITDA ¹	1.041	341	-67,2
EBITDA vor Sondereinflüssen	1.088	446	-59,0
EBITDA-Marge vor Sondereinflüssen	11,2 %	5,9 %	
EBIT ²	537	-266	•
EBIT vor Sondereinflüssen	586	-126	•
Brutto-Cashflow ⁵	850	319	-62,5
Netto-Cashflow ⁶	782	849	8,6

¹ EBITDA: EBIT zuzüglich Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen. Das EBITDA, das um Sondereinflüsse bereinigte EBITDA sowie die bereinigte EBITDA-Marge stellen Kennzahlen dar, die nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften nicht definiert sind. Daher sollten sie nur als ergänzende Information angesehen werden. Das Unternehmen geht davon aus, dass das bereinigte EBITDA eine geeignetere Kennzahl für die Beurteilung der operativen Geschäftstätigkeit darstellt, da es weder durch Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen noch durch Sondereinflüsse belastet ist. Das Unternehmen glaubt, dem Leser mit dieser Kennzahl ein Bild der Ertragslage zu vermitteln, das im Zeitablauf vergleichbarer und zutreffender informiert. Die bereinigte EBITDA-Marge berechnet sich aus der Division vom bereinigten EBITDA und den Umsatzerlösen. Siehe auch Kapitel 4.2 „Ermittlung des EBIT(DA) vor Sondereinflüssen“, Seite 74 im Bayer-Geschäftsbericht 2009.

² EBIT: operatives Ergebnis gemäß Gewinn- und Verlustrechnung.

³ Ergebnis je Aktie: Berechnung nach IAS 33 (Earnings per Share): Division Konzernergebnis durch durchschnittliche Anzahl der Aktien. Details siehe Konzernabschluss, Anhangsangebe (16), Seite 193 f. im Bayer-Geschäftsbericht 2009.

⁴ Das bereinigte Ergebnis je Aktie stellt eine Kennzahl dar, die nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften nicht definiert ist. Das Unternehmen geht davon aus, dem Leser mit dieser Kennzahl ein Bild der Ertragslage zu vermitteln, das im Zeitablauf vergleichbarer und zutreffender informiert. Zur Ermittlung des bereinigten Ergebnisses je Aktie siehe Kapitel 4.3, Seite 75 im Bayer-Geschäftsbericht 2009.

⁵ Brutto-Cashflow: Ergebnis nach Steuern aus fortzuführendem Geschäft zuzüglich Ertragsteueraufwand zuzüglich Finanzergebnis abzüglich gezahlter bzw. geschuldeter Ertragsteuern zuzüglich Abschreibungen zuzüglich bzw. abzüglich Veränderungen der Pensionsrückstellungen abzüglich Gewinne bzw. zuzüglich Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen sowie zuzüglich nicht zahlungswirksamer Effekte aus der Neubewertung übernommener Vermögenswerte. Die Position Veränderung der Pensionsrückstellungen umfasst sowohl die Korrektur nicht zahlungswirksamer Effekte im operativen Ergebnis als auch Auszahlungen aufgrund unserer Pensionsverpflichtungen. Details siehe Kapitel 4.5 „Finanzlage und Investitionen Bayer-Konzern“, Seite 78 ff. im Bayer-Geschäftsbericht 2009.

⁶ Netto-Cashflow: Entspricht Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit nach IAS 7.

